



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 29. November 2021

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Parkhotel Langenthal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 1. November 2021: Kenntnisnahme
2. Postulat (gewandelte dringliche Motion) der SP/GL-Fraktion vom 23. November 2020: Wiedereinführung SIP (am 21. Dezember 2020 in ein Postulat gewandelt und erheblich erklärt): Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
3. Postulat (gewandelte Motion) Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 28. Oktober 2019: Allmendverordnung Marktgasse: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
4. Dringliche Motion Freudiger Patrick (SVP), Häfliger Dyami (glp), Fluri Patrick (SVP), Fankhauser Fabian (glp), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Janosch (SVP) vom 20. September 2021: Varianten fürs Budget 2023 ermöglichen eine fundierte Debatte: Stellungnahme
5. Motion Gerber-Möri Franziska (GL), Loser Fries Stefanie (SP), Zürn Fanny (GL) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021: Erarbeitung eines Biodiversitätskonzepts als verbindliche Planungs- und Arbeitsgrundlage der Stadt Langenthal: Stellungnahme
6. Motion der SP/GL-Fraktion vom 20. September 2021: Einrichtung von Velo-Service-Stationen an zentralen Standorten in Langenthal: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung
7. Interpellation Lerch Martin (SVP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021: Beizug von verwaltungsexternen Experten: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
8. Interpellation Scheibli Nathalie (SP) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021: Stand Verkehrssicherheit bei Schulanlagen und Kindergärten: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
9. Parlamentarische Fragestunde
10. Mitteilungen des Gemeinderates
11. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 4. November 2021

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

WICHTIGE HINWEISE:

Die Durchführung der Stadtratssitzung unterliegt einem Schutzkonzept. Es besteht eine generelle Maskenpflicht. Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen, die Verhandlungen von den reservierten Sitzplätzen aus zu verfolgen. Sie müssen sich beim Besuch der Sitzung registrieren. Medienschaffende werden gebeten, sich vorgängig beim Sekretariat des Stadtrates (sekretariatstadtrat@langenthal.ch) anzumelden. Die Sitzungsunterlagen sowie das Schutzkonzept sind unter www.langenthal.ch abrufbar.

Schutzkonzept für die Stadtratssitzung vom 29. November 2021

Sitzungsdatum: Montag, 29. November 2021, 19.00 Uhr

Sitzungsort: Parkhotel Langenthal, Westhalle

Die Stadtratssitzung vom 29. November 2021 ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen, die Verhandlungen von den vorgesehenen Sitzplätzen aus zu verfolgen. Zuschauerinnen und Zuschauer müssen sich beim Besuch der Sitzung mittels bereitgestelltem Formular registrieren.

Medienvertreterinnen und Medienvertreter werden gebeten, sich vorgängig beim Sekretariat des Stadtrates anzumelden.

An der Sitzung besteht eine generelle Maskentragpflicht. Alle teilnehmenden Personen sind verpflichtet, während der ganzen Sitzung eine Maske zu tragen. **Eine Ausnahme von der Maskentragpflicht besteht beim Sprechen am Mikrofon. Während des Redens kann die Maske abgenommen werden.**

Es werden keine Masken zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Selbstverständlich dürfen die Masken zur Konsumation von Getränken und Verpflegung abgelegt werden.

Gerne weisen wir Sie auf die folgenden Vorschriften und Hygienemassnahmen hin, die anlässlich der Stadtratssitzung vom 29. November 2021 zwingend einzuhalten sind:

Vor der Sitzung:

- Die Sitzung ist öffentlich. Besucherinnen und Besucher der Stadtratssitzung müssen sich registrieren lassen. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist einzuhalten.
- Personen aus dem Teilnehmerkreis, die sich krank fühlen, dürfen der Sitzung nicht beiwohnen und sind angehalten, zu Hause zu bleiben.
- Personen aus dem Teilnehmerkreis, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Teilnehmende sind angewiesen, Ansammlungen vor Ort zu vermeiden. Hierzu sind die Anweisungen vor Ort zu beachten.
- Händedesinfektionsmittel wird vor dem Betreten des Sitzungsraumes bereitgestellt und es wird erwartet, dass jede und jeder Teilnehmende sich die Hände desinfiziert.
- Es ist die geltende Sitzordnung zu beachten.

Während der Sitzung:

- Die Seminarbestuhlung mit Einzeltischen im grosszügigen Sitzungsraum garantiert die Einhaltung der Abstandsregeln. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihren Sitzplatz nur für Wortmeldungen oder den Gang zur Toilette zu verlassen.
- Auf jedem Tisch steht Mineralwasser bereit. Pausen werden möglichst keine und nur auf Anordnung des Stadtratspräsidiums durchgeführt.
- Für Wortmeldungen stehen zwei Mikrofonständer zur Verfügung. Die Mikrofone und die Ständer sollten, wenn möglich, nicht berührt werden und die Rednerinnen und Redner werden gebeten, genügend Abstand zum Mikrofon zu wahren. Zum Sprechen am Mikrofon kann die Maske abgenommen werden.
- Die durch die Sitzung führende Stadtratspräsidentin hat ein eigenes Mikrofon.

- Das **Einreichen** von parlamentarischen Vorstössen **während** der Stadtratssitzung **ist wieder erlaubt**. Eine **Unterschriftensammlung während** der Sitzung ist aufgrund hygienischer Überlegungen nach wie vor **nicht erlaubt**.

Parlamentarische Vorstösse können auch vorgängig zur Sitzung in postalischer oder elektronischer Form, unter namentlicher Angabe der Verfassenden und Mitunterzeichnenden (mit oder ohne Unterschrift), beim Stadtratssekretariat, bis spätestens um 14 Uhr des Sitzungstages zuhänden der Stadtratspräsidentin eingereicht werden.

Eine vorgängige Unterschriftensammlung ist nicht ausgeschlossen. Dabei wird an eigenverantwortliches Handeln unter Einhaltung der Hygienevorschriften appelliert.

Die aufgeführten Verfassenden und Mitunterzeichnenden **ohne Unterschrift** werden an der Sitzung namentlich verlesen und können ihre entsprechende Unterstützung zu Protokoll geben.

Es wird gebeten, die auf der Webseite zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden.

Nach der Sitzung:

- Die Sitzungsteilnehmenden werden gebeten, auch nach der Sitzung keine Ansammlungen zu bilden.
- **Sollte sich im Nachgang der Stadtratssitzung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, ist diese angehalten, umgehend das Sekretariat des Stadtrates zu informieren, damit die nötigen Schutzmassnahmen angeordnet werden können.**

Verantwortliche Person Schutzkonzept:

Simone Burkhard Schneider, Sekretärin Stadtrat, aktualisiert am 5. November 2021.



Protokoll der Stadtratssitzung vom 1. November 2021: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 5. November 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Postulat (gewandelte dringliche Motion) der SP/GL-Fraktion vom 23. November 2020: Wiedereinführung SIP Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten zum Postulat (gewandelte dringliche Motion) der SP/GL-Fraktion vom 23. November 2020: "Wiedereinführung SIP"
- Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2020 (Umwandlung in ein Postulat und Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. Februar 2021, Trakt. 25
- Bericht und Antrag vom 9. August 2021 des Amtes für öffentliche Sicherheit mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2021, Trakt. 7

2. Inhalt der Vorlage

Ein erheblich erklärtes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, das postulierte Anliegen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen (Art. 48 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Über die Abschreibung des Postulats entscheidet der Stadtrat (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2021 mit dem Anliegen. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 27. Oktober 2021 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Wie dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates zu entnehmen ist, beauftragte der Gemeinderat angesichts des Ergebnisses der Prüfung des postulierten Anliegens das Amt für öffentliche Sicherheit, ebenfalls an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2021, dahingehend, das postulierte Anliegen im Detail zu bearbeiten und eine Vorlage zur Neu- bzw. Wiedereinführung eines Projektes SIP zu Händen des zuständigen Organs zu erarbeiten. Als zeitliche Zielgrösse wurde ein Neustart des Projektes SIP auf den 1. Januar 2023 ins Auge gefasst. Inhaltlich soll sich das neue Projekt SIP an die bisherigen Erfahrungen anlehnen, jedoch auch die neuesten Erkenntnisse miteinbeziehen. Die Prüfung des postulierten Anliegens führte also vorliegend nicht nur zu einem Prüfbericht zu Händen des Stadtrates, sondern zu einer konkreten Auftragserteilung in der Sache durch den Gemeinderat zum weiteren Vorgehen. Entsprechend wird dem Stadtrat die Abschreibung des Postulats vom Protokoll des Stadtrates beantragt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 27. Oktober 2021,

beschliesst:

- 1. Das Postulat der SP/GL Fraktion vom 23. November 2020 wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)



Langenthal, 27. Oktober 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht vom 27. Oktober 2021 des Gemeinderates mit der darin erwähnten Beilage

Postulat der SP/GL-Fraktion vom 23. November 2020: "Wiedereinführung SIP"; Prüfbericht des Gemeinderates

Datum: 27. Oktober 2021
Status: Definitiv
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Vorgeschichte	3
2.2	Postulat (gewandelte Motion) der SP/GL-Fraktion	3
3	Stellungnahme	4
3.1	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	4
3.2	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	6
3.3	Finanzielle Auswirkungen	6
3.4	Mitberichte aus der Verwaltung	7
3.5	Mitberichte Dritter	8
3.6	Terminprogramm zur Realisierung	9
3.7	Fazit	9

1 Grundlagen

- Postulat (gewandelte Motion) der SP/GL-Fraktion vom 23. November 2020: "Wiedereinführung SIP";
- Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2020 (Erheblicherklärung);
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. Februar 2021.

2 Ausgangslage

2.1 Vorgeschichte

Das Pilotprojekt SIP startete im Herbst 2011 und wurde mit mehreren Beschlüssen des Stadtrates, letztmals bis Ende 2020 bewilligt. Gleichzeitig wurden auch die notwendigen finanziellen Mittel dazu erteilt. Ziel war es, die Szenenbildung welche sich vorwiegend problematisch entwickelt hatte, in den Griff zu bekommen. Offener und übermässiger Alkoholkonsum, aber auch der Konsum von illegalen Betäubungsmitteln im öffentlichen Raum sorgten regelmässig für negative Schlagzeiten und ein erstzunehmendes Unbehagen in der Bevölkerung. In den letzten neun Jahren konnten viele Erfahrungen in dieser Hinsicht gesammelt werden. Die enge und gute Zusammenarbeit unter der Federführung des Amtes für öffentliche Sicherheit mit SIP, der Kantonspolizei Bern in Langenthal und der ständige Austausch mit weiteren Institutionen im Sozialen- und Suchtbereich wie Contact Mobil haben entscheidend dazu beigetragen, dass die aktuelle Lage rund um die offene Alkohol- und Drogenszene in Langenthal stabil ist. Die mehrmaligen Anpassungen des Leistungsvertrages in den letzten neun Jahren, punktuelle Feinjustierungen und Neuausrichtungen haben letztlich ebenfalls zu beachtlichen Erfolgen geführt. SIP ist zu einer "Institution" geworden, welche sich hinsichtlich der Bekämpfung der Problematik in Langenthal etabliert hat.

Die letzte Leistungsvereinbarung mit ToKJO (als Betreiberin von SIP) wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 1. November 2017 in einer überarbeiteten Form genehmigt. Der wichtigste und wesentlichste Punkt der letzten Leistungsvereinbarung stellte weiterhin die Übernahme des Patrouillendienstes an Freitagabenden dar. Diese erfolgten seit 2013 (anstelle von privaten Sicherheitsdiensten). In der ursprünglichen Leistungsvereinbarung waren die Freitagabend-Sicherheitspatrouillen nicht enthalten. Das Einsatzgebiet von SIP beschränkte sich nicht nur auf den Wuhrplatz, sondern auf alle Bereiche in der Stadt Langenthal, wo problematische Szenenbildungen oder negative Konsequenzen festgestellt wurden (Brennpunkte wie z.B. die untere Marktgasse oder das Kreuzfeldareal). Diese Neuerungen haben dazu geführt, dass SIP nicht wie in den frühen Jahren der Einführung der Sicherheitspatrouillen die Problematik mit der Bildung der offenen Alkohol- und Drogenszene ausschliesslich bearbeitete. Neu wurden seit mehreren Jahren auch die sicherheitsrelevanten Aufgaben an Freitagabenden im Stadtgebiet von Langenthal übernommen.

Im Frühling 2020 wurde das AföS damit beauftragt, den Kredit für die nächsten vier Jahre einzuholen. Das Verfahren erfolgte mittels öffentlicher Ausschreibung. Bis zum Ablauf der Frist wurden sieben Bewerbungen eingereicht (inkl. ToKJO). Der Sieger der Ausschreibung hat nach der durchgeführten Evaluation den Zuschlag durch den Gemeinderat erhalten. Trotz Zuschlag des Gemeinderates hat der Stadtrat im Oktober 2020 den Kreditantrag abgelehnt, da die Institution, welche den Zuschlag erhalten hat, vom Stadtrat nicht als ortskundig und fachlich geeignet beurteilt wurde. Damit ist die Leistungsvereinbarung mit ToKJO per Ende 2020 ohne Verlängerung, ausgelaufen.

2.2 Postulat (gewandelte Motion) der SP/GL-Fraktion

Die SP/GL-Fraktion Stadtrat reichten anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 23. November 2020 die dringliche Motion "Wiedereinführung SIP" ein. In der Stadtratssitzung vom 21. Dezember 2020 wurde die dringliche Motion, umgewandelt in ein Postulat, für erheblich erklärt:

"Wiedereinführung SIP"

Der Gemeinderat wird beauftragt das Projekt SIP neu aufzugleisen. Bei der Ausgestaltung des neuen Projektes soll nicht nur der geltende Leistungsvertrag mit ToKJO als Grundlage dienen, sondern auch die gemachten und evaluierten Erfahrungen berücksichtigt werden, welche das AföS im Bericht und Antrag des Geschäftes der Stadtratssitzung vom 26. Oktober 2020 dargelegt hat.

Begründung: Der Erfolg und die Notwendigkeit eines Einsatzes der SIP in der jetzigen Form ist für unsere Fraktion unbestritten. Der Stadtrat im Allgemeinen hat sich zudem in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2020 ausschliesslich positiv zum Projekt SIP geäussert.

Aus unserer Sicht wurden jedoch in der Ausschreibung, die im Sommer 2020 auf Grundlage des geltenden Leistungsvertrages erfolgt ist, zentrale Punkte zur Sicherstellung einer erfolgreichen Weiterführung des Projektes nicht in angemessener Form berücksichtigt. Wir beantragen deshalb, dass das Projekt erneut aufgenommen wird. Dabei sollen namentlich folgende Punkte stärker gewichtet werden:

Sozialarbeiterischer Ansatz und Niederschwelligkeit

*Die zuständige Kommission, wie auch die Kapo, weisen auf den guten Erfolg des Projektes hin, nicht zuletzt, weil es den bestehenden Mitarbeitern*innen gelungen ist mit den Zielgruppen durch Beziehungsarbeit Vertrauen aufzubauen und so die Bereitschaft erlangen in einen Dialog zu treten. Gerade für die Arbeit mit Zielgruppen, welche dem Helfersystem kritisch gegenüberstehen, ist dies unabdingbar. Dafür werden sensibilisierte Mitarbeitern*innen mit Fachwissen in der Sucht- und Jugendarbeit, sowie regelmässige Einsätze von ständigen Mitarbeiter*innen vorausgesetzt.*

Vernetzung und Regionale Verankerung

Damit die Niederschwelligkeit, Ansprechbarkeit und Zugänglichkeit für alle Ansprechpartner (Behörden, Betriebe, Private/Beschwerdeführer und Zielgruppen) gewährleistet werden kann, ist die Vernetzung des Leistungserbringers von zentraler Wichtigkeit. Auf die Bedürfnisse der Stadt, deren Institution und Bewohner kann nur ein regional verankerter Leistungserbringer sensibel, effizient und zielführend reagieren.

Der Erfolg der SIP basiert auf diesen Prämissen. Nicht zuletzt deshalb hat man sich im 2013 dazu entschlossen auch den ordnungsdienstlichen Auftrag weg von einer privaten Sicherheitsfirma (Securitas) hin zum Leistungserbringer der aufsuchenden Sozialarbeit zu vergeben, mit dem eingetroffenen Erfolg, dass die Kapo weniger ausrücken musste und es mehr Freiwillige gibt. Der Gemeinderat soll zudem versuchen eine Übergangslösung für das Projekt SIP zu finden, welche schnell die Lücke, die auf Ende 2020 entsteht, füllen kann."

3 Stellungnahme

3.1 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Im Grundsatz sind zwei Varianten in Bezug auf die möglichen zukünftigen Vorgehensweisen denkbar, welche in der Folge beleuchtet werden:

Wiedereinführung von SIP

Vernetzung und Regionale Verankerung

Wie von der SP/GL-Fraktion des Stadtrats mit dem Postulat (gewandelte Motion) vom 23. November 2020 moniert wurde, ist für die Gewährleistung des niederschwelligen Angebots die Ansprechbarkeit und Zugänglichkeit von zentraler Bedeutung. Hierzu müssen den Leistungserbringern Austauschmöglichkeiten

und Vernetzungen ermöglicht werden, um sensibel, effizient und zielführend auf die Bedürfnisse der Zielgruppen eingehen und das Angebot untereinander bestmöglich abzustimmen zu können. Eine Verankerung und Identifikation mit dem Standort Langenthal ist dabei in puncto Vertrauen genauso wichtig wie die Kenntnis der regionalen Eigenheiten. Diese Punkte sollen in einem möglichen Submissionsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

Vertrauen und sozialarbeiterischer Ansatz

Der Erfolg des Projekts SIP ist im Besonderen darauf zurückzuführen, dass es gelungen ist, mit den Zielgruppen durch Beziehungsarbeit Vertrauen aufzubauen womit die Dialogbereitschaft gefördert werden konnte. Diese Kontinuität und das Vertrauen bilden eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und bedürfen hierfür entsprechend geschultem Personal, durch welches eine fach- und adressatengerechte Kommunikation ermöglicht wird.

Bewirtschaftung des öffentlichen Raums

Mit der Bewirtschaftung des öffentlichen Raums im Rahmen des Projekts SIP wurde die Möglichkeit der Entlastung der Polizei für schwerwiegende Ereignisse geschaffen. Dies entlastet nicht nur die Einsätze der Polizei in deren Anzahl, sondern auch das Amt für öffentliche Sicherheit. Weiter sind auch die psychologischen Effekte nicht unberücksichtigt zu lassen. Nicht jeder Einsatz erfordert das Auftreten von Behörden oder Polizei. Diesem Umstand konnte mit SIP Rechnung getragen werden und dürfte den Erfolg wohl massgeblich beeinflusst haben.

Kosten für die Stadt Langenthal

Unbestritten ist, dass Leistungen Dritter mit Ausgaben verbunden sind. Die finanziellen Auswirkungen werden nachstehend in Kapitel 3.4 näher erörtert.

Nicht-Wiedereinführung von SIP

Mit der Nicht-Wiedereinführung von SIP wird der Status quo beibehalten. Dies bedeutet, dass sich die Handlungsmöglichkeiten auf die im Rahmen des zwischenzeitlich initiierten runden Tisches mit den Sozialpartnern und einer Delegation aus Vertreterinnen und Vertreter der Behörden sowie den Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei Bern beschränken. Präventionsarbeit und -massnahmen können nicht oder nur rudimentär abgedeckt werden, da nicht genügend oder nicht dementsprechend ausgebildete Ressourcen zur Verfügung stehen.

3.2 Erfahrungswerte seit dem 1. Januar 2021

Um einen Überblick hinsichtlich der Erfahrungswerte seit dem 1. Januar 2021 zu erlangen, hat das AföS eine Auswertung seitens der Kantonspolizei Bern angefragt. Die Kantonspolizei Bern hat nachstehende Informationen ausgewertet:

"Die Sicherheitslage in Langenthal hat sich im Vergleich zum Vorjahr, als die SIP Patrouillen unterwegs waren, nicht wesentlich verändert.

Die Interventionszahlen und die journalmässig erfassten Ereignisse (01.01.2021 – 31.08.2021) bewegen sich auf ähnlich tiefem Niveau wie im Jahr 2020.

Somit hat sich die Lage mit SIP bzw. ohne SIP nicht geändert.

Dazu sind folgende Bemerkungen zu machen:

- *Im Jahr 2020 wie auch im 2021 herrschten aufgrund der Pandemie «Corona» diverse Restriktionen, wie geschlossene Geschäfte und Restaurants, nicht stattfindende grössere Anlässe und dergleichen.*
- *In diesem Jahr zusätzlich wetterbedingt tiefe Temperaturen, welches die Leute nicht wie in früheren Jahren in Scharen aus dem Hause lockte."*

3.3 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Mit dem Wegfall des Dienstleistungseinkaufs SIP ist seitens der Behörden, insb. der Stadt Langenthal ein beträchtlich höherer Koordinationsaufwand (Im Besonderen: Organisation und Durchführung runde Tische zum öffentlichen Raum; Bearbeitung administrativer Belange aus den weggefallenen Leistungen des Leistungsvertrags mit SIP) angefallen, welcher wegen fehlenden strukturellen und personellen Mitteln teilweise gar nicht erst kompensiert werden kann. Mit der zunehmenden Normalisierung der Lage in Bezug auf COVID-19 prognostiziert das AföS weiter steigende Aufwände.

3.4 Finanzielle Auswirkungen

Die bisherigen Kosten und Kredite für SIP können seit der Einsetzung wie folgt dargestellt werden:

2011:	Fr.	30'641.85
Aufwendungen zu Lasten Konto 400.365.10 (Einsatz ab September)	Fr.	64'287.50
2012:		
Aufwendungen zu Lasten Konto 402.365.10	Fr.	67'368.50
2013:		
Aufwendungen zu Lasten Konto 402.365.10 (Nachkredit 67'000.00, Beschluss SR vom 19. November 2012)	Fr.	67'000.00
2014:		
Aufwendungen zu Lasten Konto 402.318.50 (Nachkredit 67'000.00, Beschluss SR vom 18. November 2013)		
2015:	Fr.	67'000.00
Aufwendungen zu Lasten Konto 402.318.50 (gemäss Beschluss SR 17. November 2014)		
2016:	Fr.	67'000.00
Aufwendungen zu Lasten Konto 402.313.50, Dienstleistungen Dritter (gemäss Beschluss SR 17. November 2014)		
2017:	Fr.	67'000.00
Aufwendungen zu Lasten Konto 402.313.50, Dienstleistungen Dritter (gemäss Beschluss SR 12. September 2016)		
2018:	Fr.	67'000.00
Aufwendungen zu Lasten Konto 402.313.50, Dienstleistungen Dritter (gemäss Beschluss SR 12. September 2016)		



2019:	Fr.	67'000.00
Aufwendungen zu Lasten Konto 4020.3130.50, Dienstleistungen Dritter (gemäss Beschluss SR 12. September 2016)		
2020:	Fr.	67'000.00
Aufwendungen zu Lasten Konto 4020.3130.50, Dienstleistungen Dritter (gemäss Beschluss SR 12. September 2016)		
Total der bisher bewilligten bzw. beanspruchten Kredite	Fr.	631'297.85

Nicht berücksichtigt in der vorstehenden Berechnung sind die Aufwendungen für die Sicherheitspatrouillen an Freitagabenden (Fr. 45'000.00 pro Jahr). Dieser Kredit ist mit der Umsetzung der Einheitspolizei in Langenthal jährlich wiederkehrend über die laufende Rechnung Konto 4020.3130.50, ebenfalls "Dienstleistungen Dritter", für die SIP Tätigkeit aufgewendet worden.

Aus der Sicht des Gemeinderats ist es nicht zielführend die Leistungen zu Gunsten von SIP auch in Zukunft zwei verschiedenen Konten zu belasten, weshalb beabsichtigt wird, die Kreditsummen zusammenzuführen.

3.5 Mitberichte aus der Verwaltung

Mitbericht des Amtes für Bildung, Kultur und Sport

"Das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) hatte wenig Berührungspunkte mit SIP. Es stellt aber fest, dass der Wegfall von SIP Auswirkungen auf die aufsuchende Jugendarbeit hat, da Erwartungen bestehen, dass die aufsuchende Jugendarbeit diesen Wegfall kompensiert und vermehrt in allen Hotspots im öffentlichen Raum aktiv wird und Interventionen macht. Dies ist aber aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich."

Mitbericht des Sozialamtes

"Das Sozialamt ist hinsichtlich eines möglichen fortgeführten Angebots von SIP direkt betroffen. Das Sozialamt betreut gegenwärtig rund 25 Personen, die sich regelmässig im öffentlichen Raum auf dem Wuhrlplatz, um die Markthalle, vor der Migros und andernorts aufhalten. Aus mehreren Gründen ist ein Angebot wie SIP aus Sicht des Sozialamtes sinnvoll und kann mit seiner präventiven Wirkung langfristig kostendämmend wirken:

- *Szenenbildung. Eine unkontrollierte Szenenbildung (aktuell gibt es Tendenzen beim Taxistand am Bahnhof) kann sich einerseits auf die Klientschaft erschwerend auswirken und sie enthält das Risiko, dass weitere Personen angezogen werden, welche die Situation verstärken können.*
- *Contact mobil. Für die Menschen mit einer Suchtmittelabhängigkeit, die sich im öffentlichen Raum bewegen, bietet Contact mobil eine niederschwellige Anlaufstelle an und trägt mit dem Spritzentausch zu verbesserter Gesundheit und Hygiene bei. Contact mobil kann allerdings nur eine kleine Präsenzzeit abdecken (250 Stunden pro Jahr). Eine Zusammenarbeit mit SIP würde sich hervorragend ergänzen (wie das bis Ende 2020 beobachtet wurde). Für das Angebot von Contact mobil hat die Stadt einen Leistungsvertrag.*
- *Früherkennung. Die Betreuung der Klientschaft, welche sich mehrheitlich im öffentlichen Raum aufhält, ist anspruchsvoll. Das Sozialamt nimmt hier ganz unterschiedliche Aufgaben wahr: Sozialhilfe, Beistandschaften, Rentenverwaltungen, Abklärungen, u.a.m. Oft sind sie schwer er-*

reichbar. Indem SIP in den Bereichen Gesundheit, Verwahrlosung, Gewalt, u.a.m. Früherkennungsmöglichkeiten hat und Interventionen einleiten kann, können folgenreiche und teure Spätinterventionen vermieden werden.

- *Aufenthaltsorte. In einer Stadt wird es immer Menschen geben, die sich - aus welchen Gründen auch immer - viel oder mehrheitlich im öffentlichen Raum aufhalten. Wenn dies in einem flankierenden, sichernden Rahmen erfolgen kann, reduziert das Ausweichverhalten, Eskalationen auf Individuums- und Gruppenebene und das Risiko einer unbeobachteten Situationsverschlimmerung.*

Ein SIP-Angebot mit einem genau definierten Auftrag leistet einen wichtigen Beitrag für die gesellschaftliche Sicherheit. Aus der Perspektive des Sozialamtes ist es wichtig, dass SIP sehr eng und direkt mit allen lokalen/regionalen Anspruchsgruppen zusammen arbeiten kann."

3.6 Mitberichte Dritter

Mitbericht der Kantonspolizei Bern

"Die Stadt Langenthal hat mit der Kantonspolizei Bern einen Ressourcenvertrag abgeschlossen. Darin sind die zugunsten der Stadt Langenthal im sicherheitspolizeilichen Bereich zu leistenden Stunden festgehalten.

Quartalsweise werden mit der Stadt Langenthal, Amt für öffentliche Sicherheit (AföS), die Brennpunkte (sicherheitspolizeiliche Schwerpunkte, wie Gewalt im öffentlichen Raum, Langsamverkehr, Unnötiges Umherfahren, etc.) festgelegt.

Daneben findet allwöchentlich eine Sitzung mit dem AföS statt, wo der Informationsaustausch zwischen AföS und Kantonspolizei stattfindet. Dabei werden aktuelle Themen besprochen und bei allfällig festgestellten Problempunkten die entsprechenden Massnahmen definiert. Somit ist unabhängig von den definierten Brennpunkten ein rasches Setzen von Schwerpunkten seitens Kantonspolizei, unter Voraussetzung der vorhandenen Ressourcen, gewährleistet.

Bis Ende 2020 nahm jeweils auch ein Vertreter des SIP an diesen Sitzungen teil. Dadurch war der gegenseitige Informationsaustausch optimal gewährleistet.

Die MA SIP leisteten mit ihrer Patrouillentätigkeit in der Randständigen-Szene und bei den Hotspots, wie die Schulhäuser, einen sehr wichtigen Teil in der präventiven Präsenz.

Gerade die Arbeit mit Randständigen wurden durch die MA SIP zielführend ausgeführt. Sie kannten in der Regel die Personen schon länger und konnten so in einen konstruktiven Dialog mit diesen treten. Diese Präsenz in der Randständigen-Szene hatte zu einer Situation geführt, welche praktisch zu keinen polizeilichen Interventionen mehr führte.

Im Weiteren waren die MA SIP gerade an den Wochenenden eine wertvolle Ergänzung. Da sie ihren Auftrag unabhängig ausführten, konnten sie ihre Verweildauer bei den Hotspots entsprechend individuell gestalten.

Die Kantonspolizei in Langenthal ist der Meinung, dass die SIP-Patrouillen eine wertvolle Ergänzung im Sicherheitsverbund Langenthal sind. Wir begrüssen deshalb eine Wiedereinführung der SIP Patrouillen."

Mitbericht der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal

Mit Schreiben vom 7. Februar 2021 hat sich die Reformierte Kirchgemeinde Langenthal zur Sistierung der SIP geäussert. Im Sinne eines Mitberichts liegt das Schreiben der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal diesem Prüfbericht als Beilage bei (Beilage 1).

3.7 Terminprogramm zur Realisierung

Für die Realisierung ist folgendes Terminprogramm vorgesehen:

Oktober 2021	Behandlung des Prüfberichts zur Wiedereinführung SIP durch den Gemeinderat der Stadt Langenthal
Oktober 2021	Vorbereitung der Behandlung des Prüfberichts zur Wiedereinführung SIP zuhanden des Stadtrats der Stadt Langenthal
November 2021	Behandlung des Prüfberichts zur Wiedereinführung SIP durch den Stadtrat der Stadt Langenthal

3.8 Fazit

Obwohl aktuell zwar keine Anzeichen bestehen, dass sich die stabile Lage negativ entwickeln würde, besteht hierfür keine Sicherheit. Die Szene unterliegt einem stetigen Wandel und kann sich dementsprechend schnell verändern. Weiter sind den Umständen infolge von COVID-19 ebenfalls gebührend Rechnung zu tragen. Die Nähe von SIP zur Szene und zu deren Entwicklung ist demzufolge von grosser Bedeutung, damit wo notwendig Massnahmen rasch und zielführend ergriffen werden können. Das Vertrauen und der sozialarbeiterische Ansatz sind als zentrale Erfolgsfaktoren mitzubetrachten. Von einer Nicht-Wiedereinführung von SIP wird abgeraten.

Aus den genannten Gründen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat der im Postulat verlangten Wiedereinführung SIP zuzustimmen und den Gemeinderat mit der Ausarbeitung "Wiedereinführung SIP", bei welcher der Schwerpunkt inskünftig auf der Brennpunktebekämpfung liegen soll, zu beauftragen. Mit der Wiedereinführung SIP sollen die Erfahrungswerte aus den Monaten ohne SIP in einem gezielten Kosten-Nutzen-Verhältnis Eingang in den neuen Leistungsauftrag finden. Weiter wird dem Stadtrat beantragt, das Postulat der SP/GL-Fraktion vom 23. November 2020 als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abzusprechen.

Der Beschluss zur Wiedereinführung von SIP durch den Stadtrat vorausgesetzt, beabsichtigt der Gemeinderat die Leistungsziele für den Leistungsauftrag an den aktuellen Gegebenheiten zu messen und gezielt anhand der nun gesammelten Erfahrungswerten ohne SIP festzusetzen.

EINGEGANGEN
11. FEB. 2021
STADTKANZLEI

Eingegangen

12. Feb. 2021

Reformierte Kirche, Postfach 1599, 4901 Langenthal

Gemeinderat der Stadt Langenthal
Herr Reto Müller
Stadtpräsident
Jurastrasse 22
4901 Langenthal

7. Februar 2021

Geht zur direkten Erledigung inkl.

Vollzugsmeldung an Stadtkanzlei

An: ~~Amt für öffentliche Sicherheit~~

Frist: 9.3.2021

Stadtkanzlei, 11. 2. 2021/mk

SIP / Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Dem Kirchgemeinderat der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal ist die öffentliche Sicherheit im Umfeld unserer Liegenschaften ein wichtiges Anliegen.

Der Polizei und dem Amt für öffentliche Sicherheit sind die problematischen Zonen rund um den Friedhof, das Geissbergareal und das Zwinglihaus bekannt. Wir sehen uns in diesen Räumen konfrontiert mit Problemen wie Littering, Drogenkonsum, nächtlicher Ruhestörung und anderen negativen Begleiterscheinungen einer städtischen Kernzone.

Bis anhin konnten sich die Kirchgemeinde und die Anrainer dieser exponierten Parzellen auf die Dienstleistungen der SIP verlassen und abstützen. Diese Institution sorgte für einen bürgernahen und deeskalierenden Umgang mit Nachtschwärmern, Randständigen und verhaltensauffälligen Personen. Die SIP entlastete die Polizei und löste die meisten Probleme im Dialog mit den betreffenden Personen und verhinderte zumeist eine Eskalation.

Seit Anfang 2021 steht die SIP nicht mehr zur Verfügung. Wir vermissen diese abgestützte und mit den lokalen Verhältnissen vertraute Institution. Wir laden deshalb den Gemeinderat ein, den Entscheid zur Ausgliederung und reinen Fokussierung auf Sicherheitsaspekte zu überdenken. Wir sind sehr daran interessiert, dass bei der Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes nebst den ordnungsdienstlichen Aufgaben auch integrative Aspekte zum Tragen kommen.

Freundliche Grüsse

Reformierte Kirchgemeinde Langenthal

Reto Steiner



Ratspräsident

Richard Bobst



Ressortleiter Kultus

Urs Hallauer



Verwalter



Postulat (gewandelte Motion) Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 28. Oktober 2019: Allmendverordnung Marktgasse: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten zum Postulat (gewandelte Motion) Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 28. Oktober 2019: "Allmendverordnung Marktgasse"
- Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2019 (Umwandlung in ein Postulat und Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 5. Februar 2020, Trakt. 19
- Bericht und Antrag vom 19. Oktober 2021 des Stadtbauamtes mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2021, Trak. 6

2. Inhalt der Vorlage

Ein erheblich erklärtes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, das postulierte Anliegen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen (Art. 48 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Über die Abschreibung des Postulats entscheidet der Stadtrat (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2021 letztmals mit dem Anliegen. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 27. Oktober 2021 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Wie dem Prüfbericht und dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2021 zu entnehmen ist, kam der Gemeinderat zum Schluss, dass für die Förderung und Regelung einer vielfältigen Nutzung der Marktgasse bereits heute ausreichend rechtliche Grundlagen bestehen. Aufgrund der Ergebnisse einer durchgeführten Bevölkerungsbefragung im Zusammenhang mit dem gemeinderätlichen Projekt und gemäss dem dazu vorliegenden Entwurf eines Entwicklungskonzeptes Stadtzentrum nimmt der Gemeinderat einerseits zur Kenntnis, dass eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung die Situation in der Innenstadt als gut beurteilt. Nur rund 15% der Befragten drückten ihr Missfallen dazu aus. Dennoch will der Gemeinderat die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität der Verweilorte im Stadtzentrum verbessern. Dazu will der Gemeinderat jedoch nicht separate Einzelprojekte lancieren, sondern die angestrebten Optimierungen im Kontext zukünftiger Umsetzungsmaßnahmen des erwähnten Entwicklungskonzeptes Stadtzentrum berücksichtigen. Deshalb erteilte der Gemeinderat dem Stadtbauamt keinen separaten Umsetzungsauftrag, obwohl die Prüfung des postulierten Anliegens konkrete Massnahmen aufzeigen. Dem Stadtrat wird dennoch die Abschreibung des Postulats vom Protokoll des Stadtrates beantragt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 27. Oktober 2021,

beschliesst:

- 1. Das Postulat Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 28. Oktober 2019 "Allmendverordnung Marktgasse" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)



Langenthal, 27. Oktober 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht vom 27. Oktober 2021 des Gemeinderates

Postulat Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 28. Oktober 2019: "Allmendverordnung Marktgasse"; Prüfbericht des Gemeinderates

Datum: 27. Oktober 2021
Status: Definitiv
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Stellungnahme	4
3.1	Einordnung des Begehrens im allgemeinen Kontext	4
3.2	Aktuelle Situation in der Marktgasse	4
3.3	Heutige Nutzung der Marktgasse	4
3.4	Stand der Planungen	5
3.4.1	<i>Revision des Verkehrsrichtplans der Stadt Langenthal</i>	5
3.4.2	<i>Entwicklungskonzept Stadtzentrum</i>	5
3.5	Beurteilung des Anliegens seitens Verwaltung	6
3.5.1	<i>Stadtbauamt (SBA)</i>	6
3.5.2	<i>Amt für öffentliche Sicherheit (AföS)</i>	7
3.5.3	<i>Hochwasserschutzverband (HWSV)</i>	7
3.6	Fazit	8

1 Grundlagen

- Postulat (umgewandelte Motion) Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 28. Oktober 2019: "Allmendverordnung Marktgasse"
- Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2019 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 5. Februar 2020 (Trakt. 19)

2 Ausgangslage

Stadtrat Gerhard Käser (SP) und Mitunterzeichnende reichten anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 16. Dezember 2019 die Motion "Allmendverordnung Marktgasse" vom 28. Oktober 2019 ein. An der Stadtratssitzung vom 16. Dezember 2019 wurde diese als gewandeltes Postulat erheblich erklärt:

"Allmendverordnung Marktgasse"

"Der Gemeinderat wird beauftragt, die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Belebung und Bewirtung in der Marktgasse von Fassade zu Fassade durch Gastronomiebetriebe sowie Gewerbe zwischen Chrämerhuus und Marktgasse 36 zu schaffen.

Begründung: Die Fussgängerzone in der oberen Marktgasse kämpft seit Jahren gegen eine relativ schlechte Frequentierung. Das nicht aufzuhaltende Ladensterben leistet seit einigen Jahren einen gewichtigen Beitrag dazu. Auch die Gastronomie hat schwere Zeiten hinter und vor sich. Allerdings ist dort noch eindeutig Potential vorhanden, besteht doch nicht die Gefahr, diese Branche an den Onlinemarkt zu verlieren.

Um die obere Marktgasse und das Zentrum generell wieder vermehrt zu beleben, ist das Trasse, im Betrachtungsperimeter von Fassade zu Fassade der Gebäude, der Gestaltung und Bewirtung durch die Gastronomie und das Gewerbe zuzuführen. Somit könnte nicht nur Leben in die Gasse gebracht, sondern für die Gastronomiebetriebe neue Einnahmemöglichkeiten und daher eine bessere Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Ausserdem könnten Betriebe in der Kreuzhofpassage von dieser neuen Ausgangslage profitieren und es dürfte dort eine gewisse lokale Kontinuität erreicht werden. Von dieser allgemeinen Belebung wiederum könnten sämtliche Detailhändler im Zentrum Langenthals profitieren.

Um von dieser neuen Möglichkeit die Gastronomiebetriebe und das Gewerbe der unteren Marktgasse nicht auszuschliessen, braucht es eine generelle Allmendverordnung über die ganze Marktgasse vom Chrämerhuus bis Marktgasse 36.

Beispiele für gesetzliche Regulative, welche Aktivitäten ermöglichen statt verhindern, gibt es in der Schweiz viele. Ein interessanter Ansatz findet sich zum Beispiel hier:

<https://www.tiefbauamt.bs.ch/oeffentlicher-raum/nutzung-des-oeffentlichen-raumes/kommerzielle-nutzungen.html>

Der Gemeinderat nahm am 5. Februar 2020 von der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses Kenntnis und beauftragte das Stadtbauamt mit der Erstellung des Prüfberichts bis 30. März 2021. In der Folge wurde entschieden, für die Erstellung desselben jedoch noch den sich noch in Erarbeitung befindenden Schlussbericht zum Entwicklungskonzept Stadtzentrum abzuwarten. Mittlerweile liegt dieser vor und wird dem Gemeinderat demnächst unterbreitet.

3 Stellungnahme

3.1 Einordnung des Begehrens im allgemeinen Kontext

Rechtliche Grundlagen über die Inanspruchnahme einer Allmend (z.B. eine Allmendverordnung) gibt es vor allem in der Stadt Basel sowie im Kanton Basel-Land, wo insbesondere in der Stadt Basel auch eine kantonale Gesetzesvorgabe vorliegt. Allmend im Sinne dieser Verordnungen ist der öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch im Kompetenzbereich der Gemeinden, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege. Damit wird beabsichtigt, gemeindeseitig eine vielfältige Nutzung der Allmend im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu regeln. Im Kanton Bern sind sowohl auf kantonaler wie auch Gemeindeebene entsprechende Allmendverordnungen praktisch unbekannt und deren Gegenstand wo nötig anderweitig geregelt.

3.2 Aktuelle Situation in der Marktgasse

Die **untere Marktgasse** zwischen Jurastrasse (Chrämerhuus) und Bahnhofstrasse befindet sich in der Kernzone. Sie ist als Begegnungszone ausgewiesen.

Die **obere Marktgasse** von und mit der Bahnhofstrasse bis einschliesslich der Lotzwilstrasse befindet sich ebenfalls in der Kernzone, wird aber von der Überbauungsordnung 25 überlagert. Diese betrifft im direkten Umfeld der Marktgasse den Strassenraum, einschliesslich Fassaden der anliegenden Bebauung, den Kreuzungsbereich Marktgasse/St. Urbanstrasse und die Parzelle Nr. 241 (Choufhüsi).

Nach ÜO 25 gelten unter anderem folgende Regelungen:

- Zufahrtsbeschränkungen und Anlässe (Art. 4-7)
 - o Die Marktgasse ist zwischen dem Choufhüsi und der Parzelle Nr. 3577 für den motorisierten Individualverkehr gesperrt (Fussgängerzone). Einzelne Fahrzeuge sind ausgenommen.
 - o Güterumschlag (Anlieferung für Geschäfte) ist erlaubt.
 - o Für Festanlässe, besondere Veranstaltungen und dergleichen kann der Polizeiinspektor eine befristete Sonderbewilligung erteilen.
- Nutzung (Art. 8-11)
 - o Die Fahrbahn kann genutzt werden für Veloverkehr, Fussgängerverkehr, Güterumschlag, Festanlässe, besondere Veranstaltungen, Märkte, Zufahrt zum invaliden-Parkplatz, Entlastungskanal für Hochwasser. Die Durchfahrt für berechnigte Fahrzeuge muss jederzeit gewährleistet werden. Der Polizeiinspektor kann Ausnahmen erteilen.
 - o Seitenbereiche und erhöhte Trottoirs: Fussgängerverkehr, Mobile Geschäftsauslagen, Strassencafés, Verkaufsstände sowie Imbissstände etc., soweit diese Anlagen und Einrichtungen innert 1 Stunde entfernt werden können (Hochwasserschutz). Diese erfordern keine Baubewilligung. Nicht zulässig sind massive und dauernd mit dem Boden fest verbundene Bauten und Einrichtungen.
 - o Invalidenparkplatz

Weitere Auflagen zum Hochwasserschutz wurden mit Dienstbarkeiten und vertraglichen Regelungen im Zuge der Baubewilligung des Umbaus der oberen und unteren Marktgasse festgelegt.

3.3 Heutige Nutzung der Marktgasse

Heute wird insbesondere die Nutzung der **oberen Marktgasse** durch die vorstehend genannte Überbauungsordnung, das Verkehrsregime und einzelne Dienstbarkeitsverträge mit den privaten Anliegern geregelt. Auf den Treppen und Hochtrottoirs sind private und öffentliche Nutzungen unter Berücksichtigung

des Hochwasserschutzes zugelassen. Im Fahrbahnbereich sind insbesondere Verkehrsnutzungen, Veranstaltungen und Märkte zugelassen. Ausnahmen werden wo möglich gewährt. In der unteren Markt-gasse sind die Platzverhältnisse beengter und der Strassenraum wird nebst der Nutzung als Verkehrs-fläche seltener für andere Funktionen und Aktivitäten genutzt. Die **untere Markt-gasse** dient jedoch im Stadtzentrum als wichtige Verbindung und Schnittstelle zwischen der oberen Markt-gasse und dem Wuhrplatz. Gleichzeitig dient sie als Zulieferung von Gebäuden, welche von der Hinterseite keinen Zu-gang aufweisen.

3.4 Stand der Planungen

3.4.1 Revision des Verkehrsrichtplans der Stadt Langenthal

Das Herz der Kernstadt bildet das Stadtzentrum mit dem Achsenkreuz Bahnhofstrasse - St. Urban-strasse bis Spitalplatz sowie die Markt-gasse, zusammen mit den weiteren kleinräumigen Gassen und Plätzen. Die Aufenthaltsqualität und die Nutzbarkeit dieses wichtigen Ortes werden heute durch den Durchgangsverkehr stark beeinträchtigt. Gestützt auf die Ziele des Agglomerationsprogramms 3. Generation ist im Rahmen der laufenden Revision des Verkehrsrichtplans die Verkehrsentslastung des Stadtzentrums ein zentrales Thema.

3.4.2 Entwicklungskonzept Stadtzentrum

Mit dem Ziel, die anzustrebenden räumlichen und qualitativen Ziele für das Stadtzentrum zu definieren, hat der Gemeinderat im Jahr 2020 die Erarbeitung des Entwicklungskonzepts Stadtzentrum in Auftrag gegeben. Unter Einbezug einer breit abgestützten Begleitgruppe wurde das Entwicklungskonzept Stadtzentrum schrittweise erarbeitet. Im März 2021 wurde eine Bevölkerungsbefragung durchgeführt. Mit rund 1500 Teilnehmenden war das Echo auf die Umfrage sehr hoch. Die Bevölkerungsbefragung gibt ein Stimmungsbild zu Haltungen, welche die Befragten zum Stadtzentrum haben. Rund sechzig Prozent der Teilnehmenden beurteilten das Stadtzentrum als gut bis sehr gut, während fünfzehn Prozent mit dem heutigen Stadtzentrum unzufrieden waren. Die Umfrage ergänzt damit die fachliche Analyse und Aussensicht mit einer Innensicht. Sie zeigt, dass Verbesserungspotenzial insbesondere bei der Aufwertung von Plätzen und Strassenräumen gesehen wird. Gewünscht werden insbesondere eine bessere Aufenthaltsqualität und mehr Angebote zur Begegnung und zum Verweilen. Bei den 616 eingegangenen Ideen für das Stadtzentrum stehen die Themen Belebung (Kultur, Events, Begegnungsorte), Begrünung und Verkehrsentslastung zuoberst auf der Liste.

Der vorliegende Entwurf des Entwicklungskonzepts Stadtzentrum sieht gestützt auf diese Ergebnisse diverse Handlungsempfehlungen zur Förderung des Stadtzentrums vor. Eine dieser Massnahmen betrifft die Entwicklung des öffentlichen Raumes. So soll unter anderem die Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum gesteigert und eine vielfältige Nutzbarkeit der öffentlichen Räume für alle Zielgruppen sichergestellt werden.

So sollen beispielsweise Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten ohne Konsumzwang geschaffen (z.B. Bestuhlung/Möblierung ohne Konsumzwang zur Verfügung stellen), bestehende Verweilorte gestärkt und eine hohe Vielfalt an unterschiedlich nutzbaren öffentlichen Freiräumen gefördert werden.

3.5 Beurteilung des Anliegens seitens Verwaltung und Dritter

3.5.1 Stadtbauamt (SBA)

Das Zentrum von Langenthal ist Ort der Begegnung, der Geselligkeit, des Austausches und der Öffentlichkeit und damit weit mehr als ein Ort des Konsums oder des Entertainments. Gefragt sind vielfältige Aufenthalts- und Begegnungsqualitäten sowie ungezwungene, differenzierte Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums für alle Zielgruppen. Gastronomie, aber auch Einkaufen, Kultur und weitere Nutzungen sollen berücksichtigt werden. Die hohe Nutzungsvielfalt ist zu wahren und zu fördern.

Gemäss den geltenden Bestimmungen der UeO Nr. 25 "Fussgängerzone Marktgasse/Sagibach" ist es bereits heute zulässig, auf den erhöhten Seitenbereichen eine Aussenbestuhlung (ohne bauliche Veränderung) zu erstellen und diese baubewilligen zu lassen. Des Weiteren sind mobile Geschäftsauslagen, Verkaufsstände sowie Imbissstände etc., soweit diese Anlagen und Einrichtungen innert einer Stunde entfernt werden können (Hochwasserschutz), gestattet. Hingegen sind auf den festgelegten Verkehrsflächen gemäss den Bestimmungen der UeO grundsätzlich keine gastgewerblichen Nutzungen möglich; diesbezüglich müsste im Rahmen von Baubewilligungsverfahren um eine Ausnahmbewilligung für das Bauen auf einer Verkehrsfläche beantragt werden. Inwiefern solche Aussenbestuhlungen auf der Verkehrsfläche zugelassen werden sollen/können, müsste im Einzelfall geprüft werden. Bei darüber hinaus gehender Nutzung und Zulassung von Aussenbestuhlung müsste die bestehende Überbauungsordnung angepasst werden. Weiter ist festzuhalten, dass insbesondere vor dem Chouffüsi eine relativ grosse Fläche ausgeschieden wurde, auf der Aussensitzplätze auch innerhalb der UeO Bestimmungen erstellen werden können (siehe Abb.1).

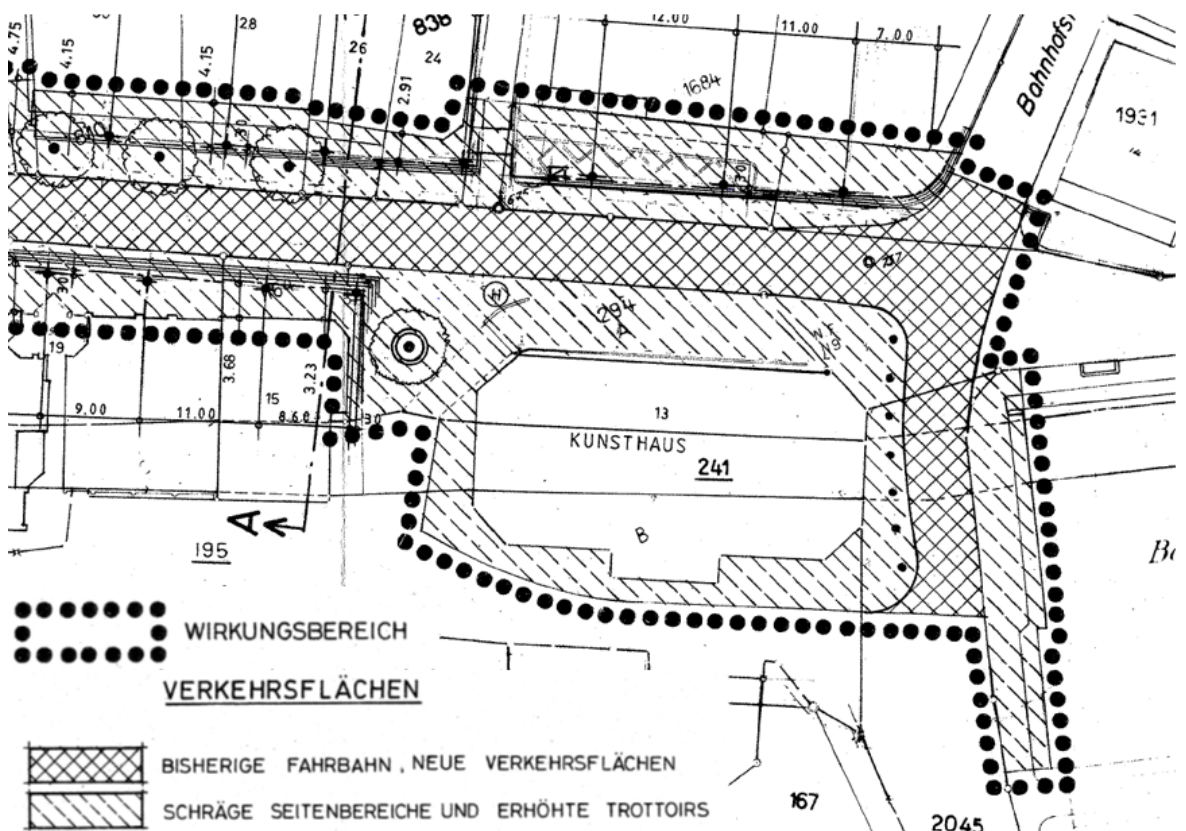


Abb. 1 Überbauungsordnung Nr. 25 Ausschnitt Chouffüsi

Die Zentralachse von der oberen Marktgasse bis zum Wuhrplatz ist das städtebauliche, räumlich-funktionale Rückgrat des Stadtzentrums. Eine bessere Mehrfachnutzung der oberen Marktgasse wird nicht nur durch die bereits vorhandenen Bestimmungen erschwert, sondern durch den bestehenden und weiterhin zunehmenden Durchgangsverkehr (St. Urbanstrasse-Bahnhofstrasse) mitten durch das Stadtzentrum. Dieser trennt in verschiedener Weise die obere Marktgasse vom Rest der Zentralachse. Somit wird der Eindruck und Umstand, dass das Stadtzentrum "zweigeteilt" und die obere Marktgasse vom Rest abgetrennt wird, zusätzlich verstärkt. Diese Wahrnehmung wurde durch die Resultate der im März 2021 durchgeführten Bevölkerungsbefragung zur Entwicklung des Stadtzentrums deutlich erhärtet.

3.5.2 *Amt für öffentliche Sicherheit (AföS)*

Das AföS unterstützt die Förderung und Regelung einer vielfältigen Nutzung der Marktgasse. Die Überbauungsvorschriften der UeO 25 erachtet das AföS jedoch als genügend. Auf den Erlass einer weiteren gesetzlichen Regelung sei zu verzichten. Dies insbesondere auch darum, weil die reglementierte Sicherstellung einer vielfältigen Nutzung gemäss dem Vorschlag des Postulats eine Änderung der im Rahmen des heutigen Verkehrsregimes geltenden Ausnahmen erfordern würde. In der Fussgängerzone der oberen Marktgasse sind gemäss der heute geltenden Regelung Zufahrten von Taxis, Bussen/Reisecars, Gehbehinderten mit Ausweis, Kehrriktabfuhr, Rettungsdienste und Unternehmerfahrzeuge für unaufschiebbare Reparaturen gestattet. Fahrten für Warenanlieferungen und Güterumschläge sind an marktfreien Werktagen von 08:00 bis 12:00 Uhr gestattet. Ausserdem ist das Befahren der Fussgängerzone mit Fahrrädern gestattet.

Die untere Marktgasse gehört zum Perimeter der Begegnungszone Jurastrasse. Die dort vorhandene Begegnungszone reicht in keiner Weise für weitere Aussenbestuhlungen im Verkehrsbereich. Die Regelung als Begegnungszone müsste grundsätzlich geändert werden, wenn dort eine Aussenbestuhlung ermöglicht werden sollte.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Tatsache, dass diverse Liegenschaften im Perimeter, in welchem die Allmendverordnung Marktgasse zum Tragen kommen sollte, keine rückwärtige Zufahrtsmöglichkeit haben und nur über die Marktgasse erreichbar sind. Der Regelung der Zufahrten für Warenanlieferung, Unterhaltsdienste und Blaulichtorganisationen müsste unbedingt die nötige Bedeutung beigemessen werden.

Weiter weist das AföS darauf hin, dass eine Zuführung von Gastronomie und Gewerbe im Bereich des Trassees baubewilligt werden müsste und eine Erweiterung/Anpassung der bestehenden Betriebsbewilligungen erfordern würde. Die heute bestehenden gastgewerblichen Betriebsbewilligungen würden hierzu nicht ausreichen.

3.5.3 *Hochwasserschutzverband (HWSV)*

Die Geschäftsstelle des HWSV erachtet die Bestimmungen für die obere Marktgasse für eine Mehrfachnutzung des vorhandenen Raums als genügend. Damit werde bereits eine vielfältige Nutzung der Marktgasse ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Belegung des öffentlichen Grundes im Bereich des Notablasses (Choufhüsi) jederzeit gewährleistet sein müsse. Eine Vorlaufzeit von einer Stunde gemäss den vorhandenen Vorschriften sei hierfür das Mindeste, da die Regenereignisse vermehrt stark und kurzfristig auftreten. Das Erstellen von Notmassnahmen (Absperrungen, Notbrücken etc.) wird in Zukunft eher als schwierig betrachtet.

3.6 Fazit

In den hochgelagerten Bereichen der Marktgasse sind gemäss den gültigen Bestimmungen Aussenbestuhlungen in den hierfür vorgegebenen Flächen bereits heute bewilligungsfähig. Seitens der Baubewilligungsbehörde wären Baubewilligungen für beständige Aussenbestuhlungen und zusätzliche Gastroflächen im Strassenraum hingegen im Einzelfall zu prüfen.

Der Gemeinderat kommt deshalb zum Schluss, dass für die Förderung und Regelung einer vielfältigen Nutzung der Marktgasse bereits heute genügend rechtliche Grundlagen bestehen. Gemäss den Ergebnissen der Bevölkerungsbefragung und dem Entwurf des Entwicklungskonzepts Stadtzentrum wird der Gemeinderat jedoch grundsätzlich die Aufenthaltsqualität und die Verweilorte im Stadtzentrum fördern. Gemäss Entwicklungskonzept dürfte hierfür der u.a. der Dästerplatz aber auch Orte an der Langete sowie – infolge der angestrebten Verkehrsberuhigung auch das zentrale Achsenkreuz Bahnhofstrasse - St. Urbanstrasse bis Spitalplatz sowie Marktgasse in Frage kommen. Insbesondere sollen hierbei Aufenthaltsorte mit Bestuhlung/Möblierung ohne Konsumzwang ermöglicht werden. Weiterhin ist durch die Umsetzung der sich bereits in Planung befindenden verkehrlichen Umsetzungsmassnahmen die Belebung und Attraktivierung von vielfältigen Nutzungen in der Marktgasse zu fördern.



Dringliche Motion Freudiger Patrick (SVP), Häfliger Dyami (glp), Fluri Patrick (SVP), Fankhauser Fabian (glp), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Janosch (SVP) vom 20. September 2021: Varianten fürs Budget 2023 ermöglichen eine fundierte Debatte: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Varianten fürs Budget 2023 ermöglichen eine fundierte Debatte"

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt – wenn er an der im Finanzplan 2022-2026 angekündigten Steuererhöhung per 2023 festhalten will –,

- für das Budget 2023 mindestens zwei Varianten auszuarbeiten, wobei mindestens eine Variante ein Budget ohne jegliche Erhöhung der heutigen Steueranlage von 1,38 vorsieht, und die im Vergleich zu einem Budget mit Steuererhöhung entfallenden Erträge entweder durch Mehreinsparungen, ein temporär höheres Defizit, ggf. Erhöhung von Einnahmen (z.B. Dividende aus verselbstständigten Einheiten) oder durch eine Kombination aus diesen drei Optionen kompensiert werden;*
- die Varianten dem Stadtrat für die Abstimmung über das Budget 2023 vorzulegen.*

Begründung: Wichtig für gute Rahmenbedingungen einer Gemeinde sind ein gutes Bildungsangebot, Naherholungsgebiete, ein lebendiges Vereinsleben und vieles mehr, darunter auch eine attraktive Steueranlage. Letzteres gilt namentlich für Gemeinden in der Nähe zu anderen, steuergünstigeren Kantonen. Den Nachteil der hohen kantonalen Steuern kann eine bernische Gemeinde zwar nicht wettmachen, aber sie kann mit einer innovativen Steuerpolitik dazu beitragen, dass ihre eigenen Stärken bei der Standortwahl weiterhin herausstechen und nicht aufgrund zu hoher Steuern in den Hintergrund treten.

Diese Überlegungen haben Gemeinderat, Stadtrat und Bevölkerung von Langenthal in der Vergangenheit mit der Festsetzung der Steueranlage bei 1,38 berücksichtigt. Im Finanzplan 2022-2026 schlägt der Gemeinderat, bedingt durch hohe kantonale Lasten und den Rückgang der Wirtschaft zufolge Corona, nun aber eine Steuererhöhung per 2023 vor.

Aufgrund der Stadtratsdebatte vom 30. August 2021 ist bereits jetzt klar, dass eine Steuererhöhung politisch umstritten sein wird. Die Motionäre wünschen sich eine sachbezogene und fundierte Diskussion dazu im Stadtrat. Die Optionen Steuererhöhung, Ausgabenreduktion, temporär höheres Defizit und anderweitige Erhöhungen von Einnahmen (z.B. mit Dividenden aus Beteiligungen der Stadt) sind sorgfältig abzuwägen. Diese Abwägung sollte mit Vorteil nicht aufgrund eines einzigen gemeinderätlichen Entwurfs erfolgen, da dann alternative Vorschläge ggf. nur kurzfristig und ohne vertiefte Folgenabschätzung diskutiert werden können. Vielmehr wünschen sich die Motionäre zumindest zwei Varianten für ein Budget, wobei eine Variante keine Erhöhung der Steueranlage vorsehen muss. Diese Varianten sind durch den Gemeinderat vorzubereiten und in den vorberatenden Kommissionen zu diskutieren. Es versteht sich von selbst, dass die Varianten ernsthafte Lösungen enthalten müssen und bspw. nicht bloss – gleichsam als Alibi-Übung – politisch von Beginn weg chancenlose Ausgabenkürzungen vorschlagen.

Mit dem von den Motionären vorgeschlagenen Vorgehen kann der Stadtrat ohne Hauruckübungen gestützt auf mindestens zwei ausgearbeitete Vorlagen eine fundierte Budgetdebatte führen."

*Patrick Freudiger
(Erstunterzeichnender)*

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 20. September 2021 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit: Damit für den Gemeinderat frühzeitig klar wird, wie die Vorgaben des Parlaments für den Budgetprozess lauten, muss über die vorliegende Motion schnellstmöglich abgestimmt werden.



2. Stellungnahme des Gemeinderates (gemäss seiner Beratung vom 27. Oktober 2021)

2.1 Zur Fristigkeit der Behandlung der Motion

Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2021 wurde der vorliegende Motion vom Büro des Stadtrates Dringlichkeit zugesprochen. Die Einreichung der Motion erfolgte im Stadtrat gleichentags, also am Montag, 20. September 2021. Der Gemeinderat nahm unmittelbar danach, an seiner Sitzung vom Mittwoch, 22. September 2021, Kenntnis vom Eingang der Motion sowie von der zugesprochenen Dringlichkeit und erteilte den zuständigen Verwaltungseinheiten (Zentraler Rechtsdienst, Finanzamt Aufträge zur Stellungnahme zur rechtlichen Qualifikation der Motion und zum motionierten Inhalt.

Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. c der geltenden Geschäftsordnung des Stadtrates ist der Gemeinderat gehalten, seine Stellungnahme dem Stadtrat bei dringlich erklärten Vorstössen "in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung" vorzulegen. Im konkreten Fall fand die nächste Sitzung des Stadtrates nach der Sitzung, an welcher der Vorstoss eingereicht wurde (Montag, 20. September 2021), am 1. November 2021 statt. Der Aktenversand durch das Sekretariat des Stadtrates für diese Stadtratssitzung musste reglementskonform am Dienstag, 12. Oktober 2021 erfolgen. Geschäfte des Stadtrates für dessen Sitzung vom 1. November 2021 mussten gemäss der bestehenden Geschäftsplanung spätestens am 22. September 2021 (mit Reservedatum vom 29. September 2021) vom Gemeinderat zu Händen des Stadtrates verabschiedet werden. Die Vorbearbeitungszeit für eine Gemeinderatssitzung beträgt mindestens 8 Tage. Die Stellungnahmen der beauftragten Ämter zur rechtlichen Qualifikation und zum Inhalt der Motion hätten demzufolge am Dienstag, 21. September 2021, spätestens um 17.00 Uhr, bei der Stadtkanzlei eintreffen müssen, also bereits, bevor der Gemeinderat von der Einreichung der Motion Kenntnis nehmen konnte. Aus diesen Gründen konnte die Frist der nächsten Ratssitzung gemäss der zitierten Bestimmung der Geschäftsordnung des Stadtrates im vorliegenden Fall nicht eingehalten werden. Bei der Beratung der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates wurde diese terminliche Konstellation beraten und erkannt, weshalb in der abschliessenden Formulierung "in der Regel..." in die Bestimmung von Art. 52 Abs. 1 Bst. c der Geschäftsordnung des Stadtrates aufgenommen wurde.

2.2 Zur Qualifizierung der Motion

Die **Qualifikation als Motion mit Weisungscharakter** war in der Beratung des Gemeinderates am 27. Oktober 2021 unbestritten, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Stadtrat vom Gemeinderat Varianten des Budgets fordert, wovon eine Variante konkret auf einer Steueranlage von 1.38 basieren muss.

Im Detail nimmt der Gemeinderat zur Frage der Qualifikation der Motion wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

- **Motionen mit Weisungscharakter** sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglemententwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge. Sie führen also zu konkreten Vorlagen (Projektgenehmigungen mit Kreditanträgen, Reglementsentwürfe etc.).
- **Motionen mit Richtliniencharakter** sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie führen lediglich zu einer Berichterstattung des Gemeinderates an den Stadtrat (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

Mit der vorliegenden Motion soll der Gemeinderat nach dem **Wortlaut des Antrages der Motion** beauftragt werden, für das Budget 2023 mindestens zwei Varianten auszuarbeiten, wobei mindestens eine Variante ein Budget ohne Steuererhöhungen, mithin EINE STEUERANLAGE VON 1,38 vorsehen muss. Gemäss der (für die rechtliche Qualifizierung der Motion als Weisungs- oder Richtlinienmotion unmittelbar weniger verbindlichen, aber als Auslegungshilfe sehr wohl dienenden **Begründung** der



Motion) wünschen die Motionärin und Motionäre mindestens zwei Varianten für ein Budget, wobei "... eine Variante keine Erhöhung der Steueranlage vorsehen MUSS".

Die rechtliche Qualifikation der Motion orientiert sich – wie immer – daran, worauf die Motion in ihrem Kernbegehren abzielt. Entscheidungsrelevant ist vorliegend die Frage, ob sich das Begehren der Motion auf eine **Vorgabe zur Vorbereitung der Stadtrats- bzw. Volksvorlage "Budget 2023"** bezieht (nachfolgend a), oder ob die Motion **eine inhaltliche Vorgabe für die Stadtrats- bzw. Volksvorlage(n) "Budget 2023"** erwirken will (nachfolgend b)?

- a. Geht es bei der Motion (lediglich) um eine **Vorgabe für die Vorbereitung der Stadtrats- bzw. Volksvorlage "Budget 2023"**, ist vorliegend von Bedeutung, dass gemäss Art. 67 Abs. 2 der geltenden Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010, der Gemeinderat die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäft vorbereitet. Diesbezüglich, stünde eine **gemeinderätliche Vorbereitungshandlung** im Fokus des Anliegens der Motion, würde sich das Anliegen der Motion ("Vorgabe für mehrere Varianten") im Kompetenzbereich des Gemeinderates bewegen. Das würde dazu führen, dass unter diesem Aspekt eine Motion mit Richtliniencharakter vorliegen würde. Eine Erheblicherklärung der Motion würde den Gemeinderat deshalb auch nicht verpflichten, mehrere Varianten für das Budget 2023 vorzulegen. Es müsste lediglich innert 9 Monaten seit der Erheblicherklärung ein Bericht zu Händen des Stadtrates erfolgen, der die Befassung des Gemeinderates mit dem Anliegen der Motion ("mindestens zwei Varianten") darstellt.
- b. Zielt die Motion dagegen auf **eine inhaltliche Vorgabe für die Stadtrats- bzw. Volksvorlage(n) "Budget 2023"** ab (konkrete Steueranlage als inhaltliche Vorgabe), ist von Bedeutung, dass die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten über das jährliche Budget und die damit verbundenen Ansätze für die obligatorischen und fakultativen Gemeindesteuern beschliesst (Art. 35 Ziff. 1 Stadtverfassung). Der Stadtrat ist gemäss Art. 58 Abs. 2 Stadtverfassung bei dieser Konstellation zuständig für die Vorbereitung der Sachgeschäfte, die dem Entscheid der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterliegen. Beide Kompetenzbereiche (Vorbereitung der Volksvorlage[n] und Beschlussfassung über die Steueranlage) liegen nicht beim Gemeinderat.

Gemäss dem **Wortlaut des Antrages der Motion muss** eine von zwei oder mehreren Varianten zum Budget 2023 **eine Steueranlage von 1,38 vorsehen**. Diese Formulierung wird in der **Begründung** der Motion verdeutlicht, indem **ausdrücklich** von einem diesbezüglichen Muss gesprochen wird. Zwar ist die Begründung der Motion betreffend die Auslegung für die Qualifizierung der Motion nicht gleichbedeutend wie der Wortlaut des Antrages der Motion, aber als Auslegungshilfe dient sie.

Aus der Formulierung des Wortlautes des Antrages und begleitend der Begründung der Motion ergibt sich, dass die Motion nicht nur auf eine Vorbereitungshandlung des Gemeinderates abzielt, wofür der Gemeinderat wie ausgeführt abschliessend zuständig wäre, sondern sie verlangt zumindest für eine Variante des Budgets 2023 einen Steueranlage von 1,38, für deren Festlegung die Stimmberechtigten, mithin sicherlich nicht der Gemeinderat, zuständig sind.

Fazit: Die Motion ist nach dem Gesagten als **Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Stadtrates** zu qualifizieren: Sie beschlägt in ihrem Kernanliegen ("Variante mit Steueranlage 1,38") einen Zuständigkeitsbereich des Stadtrates bzw. sogar der Stimmberechtigten (Festlegung der Steueranlage für das Budget 2023), und liegt diesbezüglich mithin ausserhalb des Kompetenzbereichs des Gemeinderates. Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Stadtrat mindestens zwei Budgetvarianten für das Budget 2023 vorzulegen, wobei eine Variante auf einer Steueranlage von 1,38 basiert.

Abschliessender Hinweis des Gemeinderates: Mit diesem Ergebnis zur Qualifikation der Motion kommt ein Konflikt zwischen unterschiedlichen Verantwortlichkeits- bzw. Kompetenzregelungen zum Ausdruck, der in der Langenthaler Finanzpolitik bereits in den 1990-er Jahren offenkundig wurde: Gemäss Art. 71 Gemeindegesetz und Art. 72 Ziff. 1 der Stadtverfassung ist der Gemeinderat für den Finanzhaushalt verantwortlich. Sollte er zufolge dieser gesetzlichen Verantwortung eine Steueranlage von (hier konkret) 1.38 nicht verantworten können, ändert dies einerseits an der Zuständigkeit des



Stadtrates, den Stimmberechtigten eine solche Steueranlage vorzulegen, nichts. Andererseits ist der Gemeinderat unter Umständen aus seiner gesetzlichen Verantwortung für einen verantwortbaren, ausgewogenen Finanzhaushalt sogar verpflichtet, dem Stadtrat zu Händen der Stimmberechtigten (eine) andere Budgetvariante(n) vorzulegen, die in der Beurteilung des Gemeinderates das Ergebnis einer verantwortbaren Finanzplanung sind. Damit verbunden wäre die Stellungnahme des Gemeinderates zu Händen des Stadtrates und der Stimmberechtigten, dass eine Steueranlage von 1.38 für das Budget 2023, sollte der Stadtrat den Stimmberechtigten diese Steueranlage tatsächlich zur Beschlussfassung unterbreiten, aus Gründen eines so nicht verantwortbaren Finanzhaushaltes abzulehnen sei.

2.3 Zum Inhalt der Motion

Inhaltlich deckt sich, so zeigte die Beratung im Gemeinderat am 27. Oktober 2021, die Beurteilung des Gemeinderates weitgehend mit den Ausführungen des Finanzamtes vom 29. September 2021 (siehe Grundlageakten). Es wurde deutlich, dass die Idee zur Erarbeitung von Varianten für das Budget 2023 grundsätzlich begrüsst wird, weil dies dem Gemeinderat ermöglicht, dem Stadtrat die bestehende Finanzstrategie und seine darauf fussende Finanzplanung des Gemeinderates anhand von Beispielen zu veranschaulichen. Auch können, so die Ansicht des Gemeinderates, mehrere ausgearbeitete Varianten dazu beitragen, dass anlässlich der Budgetberatung im Parlament vermieden werden kann, dass die Steueranlage angepasst wird, ohne dass dafür in allen Teilen die Konsequenzen bekannt sind, was sich ohne die Vorbereitung von Varianten ergeben könnte.

Trotz dieser positiven inhaltlichen Stellungnahme betreffend das Vorgehen mit Varianten geht aus der Beratung des Gemeinderates unmissverständlich hervor, dass er eine Steueranlage von 1.38 im Licht einer von ihm zu verantwortenden Finanzplanung ab dem Budget 2023 nicht mehr länger als tragbar beurteilt. Deshalb distanziert sich der Gemeinderat bereits jetzt inhaltlich von einer Steueranlage von 1.38 für das Budget 2023.

Damit ergibt sich aus der Beratung des Gemeinderates zusammenfassend, dass er zwar im **Vorgehen** (Arbeiten in Varianten) Vorteile erkennt, dass er aber inhaltlich einer Variante des Budgets 2023 mit einer Steueranlage von 1.38 nicht zustimmen kann. Mit dieser Haltung ist der Gemeinderat auch in einer Linie mit seiner bisherigen Kommunikation: Bei der Vorstellung seiner Finanzplanung 2022 – 2026 anlässlich der Stadtratssitzung vom 30. August dieses Jahres zeigte der Gemeinderat auf, dass er in Rücksichtnahme auf seine gesetzliche Verpflichtung für eine verantwortbare Finanzplanung ab 2023 eine Steueranlage von 1.44 vorsehen muss. Daran ändert die Haltung des Gemeinderates zu dieser Motion nichts. Die Antragstellung auf Erheblicherklärung der Motion bezieht sich wie ausgeführt einzig auf das Vorgehen, nicht auf ihren Inhalt in Bezug auf eine Steueranlage von 1.38. Im Übrigen wird auf die Grundlageakten, insbesondere das Protokoll des Gemeinderates zur Beratung am 27. Oktober 2021 verwiesen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt 46 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 27. Oktober 2021,

beschliesst:

- I. **Die dringliche Motion Freudiger Patrick (SVP), Häfliger Dyami (glp), Fluri Patrick (SVP), Fankhauser Fabian (glp), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Janosch (SVP) vom 20. September 2021 "Varianten fürs Budget 2023 ermöglichen eine fundierte Debatte" wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die dringliche Motion Freudiger Patrick (SVP), Häfliger Dyami (glp), Fluri Patrick (SVP), Fankhauser Fabian (glp), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Janosch (SVP) vom 20. September 2021 "Varianten fürs Budget 2023 ermöglichen eine fundierte Debatte" wird erheblich erklärt.**

Im Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.

- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 29. November 2021

Traktandum Nr. 4

Im Fall der Nicht-Erheblicherklärung der Motion wird das Sekretariat des Stadtrates mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 27. Oktober 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion Gerber-Möri Franziska (GL), Loser Fries Stefanie (SP), Zürn Fanny (GL) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021: Erarbeitung eines Biodiversitätskonzepts als verbindliche Planungs- und Arbeitsgrundlage der Stadt Langenthal: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Erarbeitung eines Biodiversitätskonzepts als verbindliche Planungs- und Arbeitsgrundlage der Stadt Langenthal"

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, ein kommunales Biodiversitätskonzept für das Gemeindegebiet zu erstellen.

Begründung: Im Jahr 2012 wurde vom Bundesrat eine schweizweite Biodiversitätsstrategie bzw. ein Aktionsplan verabschiedet. Dabei handelt es sich um zehn Ziele, welche u.a. die Biodiversität im Siedlungsraum fördern sollen. Viele Städte haben seither ein Biodiversitätskonzept erarbeitet und befinden sich in der Umsetzung (z.B. Bern, Aarau). Ein solches Konzept fehlt in Langenthal. In den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024 des Gemeinderats findet sich allerdings der strategische Leitsatz: «Die Stadt fördert die Biodiversität und die Aufwertung von Lebensräumen.»

Einzelne Bestrebungen im Bereich Biodiversität sind zwar in Arbeit oder bereits vorhanden, so z.B. in Überbauungsordnungen oder im Agglomerationsprogramm (Durchgrünung im Siedlungsraum).

Dennoch fehlen spezifische Reglemente oder Konzepte, welche erforderlich sind, um die Biodiversität nachhaltig zu fördern und Lebensräume entsprechend aufzuwerten. Die vorhandene Absicht, Biodiversität in Langenthal zu fördern, reicht daher nicht aus. Ein ganzheitliches Biodiversitätskonzept kann deshalb für die Stadt von grossem Nutzen sein, da es eine verbindliche Planungs- und Arbeitsgrundlage darstellt, einer Bündelung der verschiedensten Massnahmen dient sowie Nutzungskonflikten vorbeugen hilft. Dazu würde auch der systematische Einbezug der interessierten Kreise beitragen.

Punkto Biodiversität in Siedlungsräumen gibt es verschiedene mögliche Stossrichtungen, welche hier (nicht abschliessend) aufgeführt werden:

- *Erhebung und Sicherung von unversiegelten Flächen*
- *Ökologisch wertvolle Gebiete und naturnahe Lebensräume erhalten, fördern und sichern*
- *Gefährdete Arten (Fauna und Flora) erhalten und fördern*

Zu diesen Stossrichtungen können einzelne Massnahmen vorgeschlagen werden. Einige Beispiele:

- *Aufwertung von brachliegenden Flächen, z.B. Industriebrachen, Kleinstandorte*
- *Dachbegrünungen, Mobilitätsbegleitflächen und öffentliche Grünflächen konsequent biodivers gestalten, Stadtbaumbestand erweitern, Renaturierung von versiegelten Flächen*
- *Private dabei unterstützen, Massnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen zu ergreifen mit Anreizsystemen, Beratungen, Informationen (vgl. Aargauer Projekt oder Wettbewerb für naturnahe Gärten Bern)*
- *Bekämpfung und Entfernen von invasiven Neobiota (mit zeitlich gestaffeltem Verbot gewisser Pflanzen und Ersatz durch Zielarten oder ökologisch wertvollen Gewächsen)*

Die Stossrichtungen sowie Massnahmen sind behördenverbindlich, nicht grundeigentümerverbindlich, dienen aber als Vorgaben, an denen sich auch die Bevölkerung orientieren soll. Damit dies gelingt, braucht es aber unbedingt eine offensive Informationspolitik sowie ein Anreizsystem für die Bevölkerung."

Franziska Gerber-Möri
(Erstunterzeichnende)



2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1 Zur Qualifizierung der Motion

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

- **Motionen mit Weisungscharakter** sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.
- **Motionen mit Richtliniencharakter** sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

Die Motion verlangt, für die Stadt ein Biodiversitätskonzept als verbindliche Planungs- und Arbeitsgrundlage zu erarbeiten. Da das Konzept behörden- nicht aber grundeigentümerverbindlich sein wird, hat es voraussichtlich den Charakter einer Weisung des Gemeinderates an die Stadtverwaltung. Die Kosten für die Ausarbeitung und Umsetzung des Konzepts sind zum heutigen Zeitpunkt nicht einschätzbar, liegen wohl unter Fr. 150'000.00.

Der Gemeinderat ist die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt (Art. 66 Abs. 1 Stadtverfassung). Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 3 Stadtverfassung). Der Gemeinderat beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 150'000.00 (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung).

Beim Anliegen der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Vollzugs-, Verwaltungs- bzw. Führungsaufgabe, für welche kein anderes Organ zuständig ist. Die Kosten liegen gemäss heutigem Kenntnisstand aller Voraussicht nach unter Fr. 150'000.00. Die Motion fällt demzufolge in den Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter gemäss Art. 47 Abs. 1 GO SR vor.

2.2 Materielle Stellungnahme (Stadtbauamt)

Die Biodiversität umfasst die Vielfalt alles Lebendigen auf unserem Planeten. Dies beinhaltet nicht nur die verschiedenen Arten der Flora und Fauna, sondern auch deren genetische Variabilität sowie die Vielfalt ihrer Lebensräume.

Die Biodiversität, Ökosystemleistungen und ökologische Infrastruktur in der Schweiz stehen unter sehr starkem und zunehmendem Druck. Viele Arten sind bedroht und die ökologische Qualität hat sowohl in Schutzgebieten als auch in der genutzten Landschaft in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Die Schweiz verliert die Biodiversität schneller, als sie sich erholen kann, und sie hat die 2020 gesetzten Ziele des internationalen Abkommens der Convention on Biological Diversity (CBD) nicht erreicht. Die Bewahrung und Förderung von Biodiversität ist insbesondere auch in Zeiten des Klimawandels von herausragender Bedeutung für die Erhaltung von Ökosystemdienstleistungen.

Ein umfassendes Biodiversitätskonzept beinhaltet folgende vier Teilbereiche, die sich gegenseitig beeinflussen:

- **Grüne Infrastruktur:** Grünstrukturen mit einheimischen Arten wie beispielsweise Strassenbegleitgrün, Hecken, Gärten, Parks oder Alleen
- **Blaue Infrastruktur:** Gewässer und deren Vernetzung
- **Schwarze Infrastruktur:** Lichtverschmutzungs-Massnahmen und dunkle Zonen für lichtsensible Arten
- **Braune Infrastruktur:** Unversiegelte Böden zur Aufrechterhaltung vitaler Ökosystemleistungen wie Klimaregulation, sauberes Trinkwasser und Produktivität von Grünräumen



In den vergangenen Jahren wurden auf nationaler, kantonaler und auch regionaler Ebene verbindliche Grundlagenpapiere erstellt. Wie der Motionstext richtig aussagt, besteht in Langenthal aber kein Biodiversitätskonzept. Es sind aber in verschiedenen Grundlagenpapieren einzelne Bestrebungen in diese Richtung verankert.

Ausgangslage

Auf verschiedenen Ebenen bestehen Instrumente und Grundlagen zur Biodiversitätsförderung. Diese reichen von Gesetzen und Verordnungen über Strategiepapiere und Richtpläne bis hin zur Stadtverfassung unserer Stadt. Untenstehend werden einige der wichtigsten Instrumente genannt (die Aufzählung ist nicht abschliessend).

▪ *National*

Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu sorgen und dabei die natürliche Umwelt des Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen (Art. 2 und 74 der Bundesverfassung). Die Notwendigkeit des umfassenden Schutzes unserer Umwelt erklärt sich durch existenzielle und wirtschaftliche Bedeutung der Biodiversität als unsere Lebensgrundlage. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips zur Erhaltung der Biodiversität soll ausserdem sicherstellen, dass auch künftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können. Diese nachhaltige Nutzung der Biodiversität ist im Übereinkommen über die biologische Vielfalt international festgehalten und hat auch für die Schweiz Gültigkeit. Die Erhaltung und die Förderung der Biodiversität findet in verschiedenen Bundesgesetzen Niederschlag: Dazu zählen das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Umweltschutzgesetz, das Jagdgesetz, das Gewässerschutzgesetz, das Fischereigesetz sowie das Gentechnikgesetz. Ein nachhaltiger Umgang mit der Biodiversität wird unter anderem im Raumplanungsgesetz, im Landwirtschaftsgesetz, im Waldgesetz und im Nationalparkgesetz geregelt.

Wie in vielen anderen Ländern auch, ist trotz diesen Verankerungen des Biodiversitätsschutzes in der Verfassung und in den verschiedenen Gesetzen, die Biodiversität in einem stetigen Rückgang. Deshalb wurde durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Biodiversitätsstrategie für die Schweiz erarbeitet. Diese Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) wurde am 25. April 2012 durch den Bundesrat verabschiedet, mit dem Oberziel "die Biodiversität und ihre Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten". Für dessen Umsetzung wurde zusätzlich ein "Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz" mit 26 Massnahmen erstellt.

▪ *Kantonal*

Auf kantonal-bernischer Ebene besteht der "Sachplan Biodiversität", in welchem beispielsweise die bedeutenden Amphibienlaichgebiete und die Wildwechselkorridore verankert sind. Der Sachplan Biodiversität ist Teil des Biodiversitätskonzeptes des Kantons Bern.

▪ *Regional*

Auch auf regionaler Ebene bestehen Grundlagen. Nebst dem regionalen Landschaftsentwicklungskonzept besteht ein Teilrichtplan "Ökologische Vernetzung". Zudem wurden durch das Smaragdgebiet weitere Grundlagen geschaffen, unter anderem der Fachplan ökologische Infrastruktur und verschiedenen Unterlagen zu möglichen Revitalisierungs- und Artenförderungsprojekten.

▪ *Kommunal*

Die Stadt Langenthal wird oft als "Gartenstadt" bezeichnet, aufgrund ihrer weitläufigen Quartiere mit den vielen Grünflächen. Dass diese Charakteristik in Langenthal erhalten werden soll, ist in Grundlagenpapieren wie dem geltenden Siedlungsrichtplan, dem räumlichen Entwicklungskonzept, dem Gewässerentwicklungskonzept oder den Agglomerationsprogrammen verankert. Darin wurden auch bereits unterschiedliche Massnahmen im Bereich Freiräume, Grünflächen, Gewässerrevitalisierung und Landschaft definiert. Zudem sind diverse Naturobjekte in der Landwirtschaftszone in der Grundordnung grundeigentümergebunden geschützt. Auch wurden in



Zusammenarbeit mit dem Smaragdgebiet bereits Fördermassnahmen für die Smaragdgebiet-Zielarten in und um Langenthal umgesetzt.

In Langenthal sind Tier- und Pflanzenbestände bekannt, welche regional, zum Teil auch schweizweit selten sind und entsprechend geschützt und gefördert werden müssen. Beispielsweise ist in Langenthal die letzte Dohlenkrebspopulation des Oberaargaus zu finden. Zudem gibt es einen gesunden Bestand an Äschen und auch das Bachneunauge ist in den hiesigen Gewässern anzutreffen.

▪ Fazit

Obige Ausführungen zeigen, dass die Verankerung der verschiedenen Schutzziele in sehr unterschiedlichen Dokumenten an sich bereits (mehrheitlich) vorhanden ist. Allerdings bedeutet dies auch, dass es schwierig ist, den Überblick über alle bereits beschlossenen Massnahmen zu behalten und diese entsprechend auch umzusetzen. Das Zusammenführen und die Erweiterung der bestehenden Grundlagen in ein übersichtliches, kommunales Konzept erscheint daher sinnvoll.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Erstellung des Biodiversitätskonzeptes ist zu grossen Teilen ohne externe Unterstützung möglich. Es ist aber denkbar, dass für einzelne Teilprojekte der Beizug einer externen Fachperson sinnvoll sein wird. Bei der Umsetzung der Massnahmen des potentiellen Biodiversitätskonzeptes werden sicherlich Kosten anfallen. Deren Höhe ist aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht einzuschätzen.

2.4 Fazit der Stadtverwaltung

Mehrere Schutz- und Förderziele auf verschiedenen Ebenen sind bereits vorhanden. Allerdings sind diese in vielen unterschiedlichen Dokumenten verankert und teilweise unvollständig, was bedeutet, dass es schwierig ist, den Überblick über alle bereits beschlossenen Massnahmen und Ziele zu behalten und diese entsprechend auch umzusetzen. Das Zusammenführen und die Erweiterung der bestehenden Grundlagen in ein übersichtliches kommunales Konzept erscheint aus der Sicht der Stadtverwaltung daher sinnvoll.

3. Beratung des Gemeinderates

Der Gemeinderat befasste sich mit der Motion anlässlich seiner Sitzung vom 20. Oktober 2021. Diskussionsbedarf ergab sich insbesondere in Bezug auf die **rechtliche Qualifizierung der Motion**. Einerseits erwog der Gemeinderat, dass **der Wortlaut des Antrages der Motion** auf eine Motion mit Richtliniencharakter hindeute, weil die Motion ein "kommunales Biodiversitätskonzept für das Gemeindegebiet" verlangt (die Beschlusskompetenz für Konzepte liegt beim Gemeinderat, so lange die Erarbeitung des Konzeptes die Finanzkompetenzgrenze des Gemeinderates nicht übersteigt).

Andererseits stellte der Gemeinderat bei seiner Beratung fest, dass die Motion in ihrem Titel ein Biodiversitätskonzept als "**verbindliche** Planungs- und Arbeitsgrundlage" anstrebt. Gemeint sei damit, so wurde im Gemeinderat argumentiert (was auch aus der Begründung des Vorstosses hervorgehe), dass nicht nur ein Konzept, sondern eine **verbindliche Grundlage im Sinne einer (stadträtlichen) Reglementierung** angestrebt werde, was dazu führe, dass es sich vorliegend um eine Motion mit Weisungscharakter handle. Nach längerer Beratung kam der Gemeinderat zum Schluss, bei seiner rechtlichen Interpretation schwergewichtig auf den Wortlaut des Antrages abzustellen, was dazu führte, dass der Gemeinderat die Motion als eine solche mit Richtliniencharakter beantragt.

Zum **inhaltlichen Anliegen der Motion** war sich der Gemeinderat, in Anlehnung an die Überlegungen des Stadtbauamtes (siehe oben) einig, dem Stadtrat die Erheblicherklärung der Motion zu beantragen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 20. Oktober 2021,

beschliesst:



- I. Die Motion Gerber-Möri Franziska (GL), Loser Fries Stefanie (SP), Zürn Fanny (GL) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021 "Einrichtung eines Biodiversitätskonzepts als verbindliche Planungs- und Arbeitsgrundlage der Stadt Langenthal" wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. 1. Die Motion Gerber-Möri Franziska (GL), Loser Fries Stefanie (SP), Zürn Fanny (GL) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021 "Einrichtung eines Biodiversitätskonzepts als verbindliche Planungs- und Arbeitsgrundlage der Stadt Langenthal" wird erheblich erklärt.**
- Im Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**
- Im Fall der Nicht-Erheblicherklärung der Motion wird das Sekretariat des Stadtrates mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 20. Oktober 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion der SP/GL-Fraktion vom 20. September 2021: Einrichtung von Velo-Service-Stationen an zentralen Standorten in Langenthal: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Einrichtung von Velo-Service-Stationen an zentralen Standorten in Langenthal"

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, an zentralen Standorten fixe Velo-Service-Stationen einzurichten. Diese sind mit einer Velopumpe und den nötigsten Reparaturwerkzeugen ausgestattet. Mögliche Standorte wären beispielsweise beim Bahnhof, auf dem Wuhrplatz, bei der Oberen Marktgasse oder bei den Einkaufszentren.

Begründung: Velo-Service-Stationen ermöglichen es den Velofahrer:innen kleine Reparaturen an ihrem Velo selbst vorzunehmen. Das Velo als Fortbewegungsmittel fördert die Gesundheit der Bevölkerung, beansprucht wenig öffentlichen Raum und verursacht keinen Lärm. Gute Infrastrukturen für Velofahrer:innen sind zentral, um in naher Zukunft den Umstieg zu einem fossilfreien Verkehr zu meistern. Mit den richtigen Rahmenbedingungen werden die Bürger:innen motiviert, sich vermehrt mit dem Velo fortzubewegen. Aus den genannten Gründen ist es im Interesse der Stadt Langenthal, die Attraktivität des Velos mit niederschwelligen Angeboten wie den Velo-Service-Stationen zu steigern."

Beispiele von möglichen Velo-Service-Stationen



Velo-Service-Station Pratteln¹



Velo-Service-Station Cham²

SP/GL-Fraktion
(Erstunterzeichnende: Fanny Zürn)

¹ Neue Velo-Service-Station in Pratteln eingerichtet (12.2.2021): <https://www.saline.ch/blog/neue-velo-service-station-in-pratteln-eingerichtet/>

² Neue Velo-Service-Station in Cham eingerichtet (07.04.2020): <https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/zug/neue-velo-service-station-in-cham-eingerichtet-ld.1211068>



2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1 Zur Qualifizierung der Motion (Fachbereich zentraler Rechtsdienst)

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

- **Motionen mit Weisungscharakter** sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.
- **Motionen mit Richtliniencharakter** sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

Ziel der vorliegenden Motion ist es, an zentralen Standorten in Langenthal Velo-Service-Stationen einzurichten. Die Kosten für die Einrichtung von voraussichtlich zwei Velostationen machen Fr. 6'000.00 bis Fr. 8'000.00 aus. Dazu kommen die Installationskosten (= Angaben des Stadtbauamtes; vgl. Ziff. 2.4 nachfolgend).

Der Gemeinderat ist die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt (Art. 66 Abs. 1 Stadtverfassung). Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 3 Stadtverfassung). Der Gemeinderat beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 150'000.00 (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung).

Beim Anliegen der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Vollzugs- bzw. Verwaltungsaufgabe, für die kein anderes Organ zuständig ist. Die Kosten liegen voraussichtlich unter Fr. 150'000.00. Die Motion fällt demzufolge in den Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter gemäss Art. 47 Abs. 1 GO SR vor.

2.2 Materielle Stellungnahme (Stadtbauamt)

Entsprechend der Festlegungen im Agglomerationsprogramm 3. Generation (AP3) vom 31. August 2016 und des Siedlungsrichtplans der Stadt Langenthal vom 20. Dezember 2017 ist die Verkehrsentwicklung so zu lenken, dass die Verkehrsmenge insgesamt eher abnimmt und dabei die Anteile des öffentlichen Verkehrs und des Velo- und Fussverkehrs zunehmen. Dies erfordert ein integrales Mobilitäts- und Verkehrskonzept. Bezüglich Veloverkehr ist in Zusammenarbeit mit Kanton und Region ein Netzplan Veloverkehr zu erarbeiten und entsprechend der Bedürfnisse der Velofahrenden ausdifferenzieren.

Auch das Label Energiestadt verpflichtet die Stadt zu Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs. Energie Schweiz für Gemeinden definiert "Mobilitätsmanagement" als einen ganzheitlichen Ansatz zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, mit dem Ziel, den Ressourcenverbrauch, die Emissionen und andere negative Effekte des Verkehrs zu verringern und damit eine nachhaltigere Mobilität zu ermöglichen. Mit Massnahmen im Bereich des Mobilitätsmanagements wird umfassend über die Nutzungsmöglichkeiten der verschiedenen Verkehrsmittel informiert und die Benutzung von ÖV, Fuss- und Veloverkehr möglichst attraktiv und bequem gestaltet. Dazu werden Dienstleistungen bereitgestellt und Aktionen zur Sensibilisierung hinsichtlich der Angebote im Bereich der umwelt- und sozialverträglichen Mobilität durchgeführt.

In seinen Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024 formulierte der Gemeinderat mit dem strategischen Leitsatz "Die Stadt fördert das Bewusstsein für die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsformen." ein Bekenntnis zur weiteren Stärkung des Velofahrens. Gemäss Massnahme M24 "Mobilitätsstrategie für das Stadtzentrum" (vom Gemeinderat noch nicht beschlossen) erstellt die Stadt bis 31. Dezember 2022 eine Mobilitätsstrategie zur Verlagerung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr im Stadtzentrum.



Auch mit der Umsetzung der zentralen Fuss- und Velounterführung und den neuen Velostationen am Bahnhof wird sich der Anreiz fürs Velofahren in Langenthal in den kommenden Jahren deutlich verstärken.

Aktuell gibt es einzelne spezifische Angebote, die für Velofahrerinnen und Velofahrer zur Verfügung stehen. So können z.B. Velopumpen (bspw. Velo-Parking am Bahnhof, Tankstellen) gratis benutzt werden. Velo- und Sportgeschäfte bieten kleine Reparaturen (auf Anfrage) an. Diese Angebote sind jedoch nur während der Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte verfügbar.

Weitere Infrastrukturen für die Bedürfnisse der Velofahrenden sind zu begrüssen. Diesbezüglich bieten die mit der Motion geforderten Velo-Service-Stationen an zentralen, gut erreichbaren Standorten die Möglichkeit, selbständig kleine Reparaturarbeiten am Velo durchzuführen oder die Reifen aufzupumpen. Solche Angebote lassen sich auch mit anderen Velodienstleistungen kombinieren, wobei auch die Zusammenarbeit mit dem Velofachhandel oder mit Anbietern wie Maxi.mumm eine Option darstellen.

Mit gut platzierten Velo-Service-Stationen wird das Velofahren attraktiver und damit die nachhaltige Mobilität gefördert.

Beispiele anderer Städte

Beispiel Tiefbauamt Appenzell Ausserrhoden

(Telefongespräch mit Isabelle Coray, Leiterin Mobilität und Support, Tiefbauamt Appenzell Ausserrhoden):

Das Tiefbauamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden installierte vor drei Jahren an drei Standorten (Heiden, Gais und Herisau) an gut frequentierten Stellen je eine Velo-Service-Station. Der Kanton hatte das Ziel, das Velofahren zu fördern. Die Stationen bestehen seit drei Jahren (drei Winter) und sind immer noch in einem guten Zustand, sind also wetter- und vandalensicher. Die Stationen befinden sich auf Grundstücken des Kantons. Die am Boden festverankerte Station ermöglicht Reparaturen für Velofahrerinnen und Velofahrer im Aussenbereich an sieben Tagen in der Woche und rund um die Uhr. Der Platzbedarf beträgt ca. 1.50 m im Radius um die Veloservice-Station. Die Stationen werden hauptsächlich durch laufende Kundschaft und von Velotouristinnen und -touristen benutzt. Über die Installation der Stationen wurde durch eine Medienmitteilung und die Medien informiert. Die Standorte sind im Geoportal ersichtlich. Der Kanton hatte zwei Produkte zur Auswahl. Die Kosten pro Station beliefen sich auf ca. Fr. 3'500.00. Für die Anschaffung und den Unterhalt (1 mal pro Jahr im Frühling Check und Putzen) ist der Werkhof zuständig.



Velo-Service-Stationen, Herisau (<https://clemo.ch/gemeinden/veloservice-station/>)

Beispiel Stadt Bern (Telefongespräch mit Sara Hofmann, Fachstelle Fuss- und Veloverkehr, Stadt Bern):

Den Velofahrerinnen und Velofahrer in der Stadt Bern stehen 14 öffentliche Velopumpen zur Verfügung. Die Velopumpen sind frei zugänglich, über das Stadtgebiet verteilt und finden sich meist an ÖV-Haltestellen und/oder bei öffentlichen Veloabstellplätzen. Die Installation der Velopumpen war eine Massnahme der Velooffensive, mit welcher die Stadt Bern den Veloanteil am Gesamtverkehr bis ins Jahr 2030 auf mindestens 20 Prozent erhöhen will. Sie entspricht auch einer parlamentarischen Forderung.



Verantwortlich für die Umsetzung ist die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr in Zusammenarbeit mit den vom Kompetenzzentrum Arbeit betriebenen Velostationen. Es wurde für die Standortbestimmung ein Konzept erarbeitet und in zwei Phasen realisiert. Die Pumpen befinden sich auf städtischem Boden. Für den Unterhalt ist der Werkhof zuständig. Dieser muss 1 bis 2 Mal pro Jahr das Ventil und den Schlauch ersetzen. Der Kauf und die Installation beliefen sich auf Fr. 2'000.00 bis 3'000.00 pro Pumpe.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die anfallenden Anschaffungs- und Unterhaltskosten müssten durch die Stadt getragen werden. Wie die zwei genannten Beispiele zeigen, ist pro Velostation mit Anschaffungskosten von rund Fr. 3'000.00 bis Fr. 4'000.00 zu rechnen. Bei zwei zu errichtenden Velo-Service-Stationen würde das Fr. 6'000.00 bis Fr. 8'000.00 ausmachen. Dazu kämen die Installationskosten.

2.4 Mitberichte aus der Verwaltung

Stellungnahme Amt für öffentliche Sicherheit (AföS)

Das AföS begrüsst die Überlegungen zur Einrichtung von Velo-Service-Stationen an zentralen Standorten in Langenthal. Die zur Verfügung gestellten Utensilien sind jedoch vandalensicher diebstahlsicher zu montieren. Die Infrastrukturen sollen für den Veloverkehr gut sichtbar an vielbefahrenen Velowegen liegen, ohne den Verkehr hinsichtlich Sicherheit und Sichtbarkeit zu beeinträchtigen oder einzuschränken.

Stellungnahme Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS)

Gemäss dem Leitbild Bewegung und Sport der Stadt hat sie ein gesundheits- und sozialpolitisches Interesse an einer bewegungs- und sportaktiven Gesellschaft. Gemäss den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 - 2024 unterstützt sie dabei die sportlich aktive Gesellschaft, indem sie Wert auf eine attraktive Sportinfrastruktur legt und die Angebote bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Zur Förderung und Unterstützung des Langsamverkehrs (beispielsweise zur Unterstützung der jährlichen Aktion "Bike to work") wird es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt als sinnvoll erachtet, einige Velo-Service-Stationen einzurichten und der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Wichtig dabei scheint aus Sicht des ABiKuS, dass das Angebot niederschwellig verfügbar ist, regelmässig unterhalten wird und räumlich ideal angeordnet wird und keine Konkurrenzsituation zu den örtlichen Velogeschäften schafft. Einige wenige Stationen, dafür an ausgewählten, stark frequentierten Standorten machen nach Ansicht des ABiKuS mehr Sinn als eine flächendeckende Ausstattung, verteilt über das ganze Stadtgebiet.

2.5 Fazit

Das Anliegen der Motion, an zentralen Standorten in Langenthal Velo-Service-Stationen einzurichten, wird von der Stadtverwaltung begrüsst. Die Massnahme ist sinnvollerweise im Rahmen der zu erarbeitenden Mobilitätsstrategie zu prüfen. Dadurch sollen eine bestmögliche Koordination und Abstimmung von Mobilitäts- und Veloförderungsmassnahmen garantiert und Synergien optimal genutzt werden.

3. Beratung des Gemeinderates

Der Gemeinderat behandelte die Motion anlässlich seiner Sitzung vom 20. Oktober 2021.

Die **rechtliche Qualifikation als eine Motion mit Richtliniencharakter** war unbestritten.

Inhaltlich wurde einerseits darauf hingewiesen, dass es auch andersorts bereits mehrere solcher Velo-Service-Stationen gebe und dort oft sogar auch Ersatzartikel wie Veloschläuche etc. gekauft werden könnten. Von anderer Seite wurde argumentiert, dass die Auswahl der Standorte nochmals geprüft werden müsste. Es sei zu bezweifeln, dass Fahrräder inmitten der Stadt tatsächlich repariert würden. Ausserdem wurde angezweifelt, dass die Stationen wirklich stark frequentiert würden. Ein Ratsmitglied beurteilte überdies das Kosten-Nutzen-Verhältnis als ungünstig. Insgesamt erscheint dem Gemeinderat die Erheblicherklärung der Motion jedoch als angezeigt.



Motionen mit Richtliniencharakter führen bei ihrer Erheblicherklärung innert Frist zu einem Prüfbericht an den Stadtrat. Aufgrund der bereits detailliert erfolgten Prüfung des Anliegens im Rahmen dieser Motion beantragt der Gemeinderat, die Motion bei ihrer Erheblicherklärung abzuschreiben und im Rahmen der zu erarbeitenden Mobilitätsstrategie umzusetzen. Sollte sie nicht erheblich erklärt werden, erfolgen keine weiteren Vorkehren in der Richtung des motionierten Anliegens.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- I Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 20. Oktober 2021,**

beschliesst:

- I. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 20. September 2021 "Einrichtung von Velo-Service-Stationen an zentralen Standorten in Langenthal" wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**

- II. 1. Die Motion Gerber-Möri Franziska (GL), Loser Fries Stefanie (SP), Zürn Fanny (GL) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021 "Einrichtung von Velo-Service-Stationen an zentralen Standorten in Langenthal" wird erheblich erklärt.**

Im Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.

- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Im Fall der Nicht-Erheblicherklärung der Motion wird das Sekretariat des Stadtrates mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- II Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 20. Oktober 2021,**

beschliesst:

- 1. Die Motion Gerber-Möri Franziska (GL), Loser Fries Stefanie (SP), Zürn Fanny (GL) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021 "Einrichtung von Velo-Service-Stationen an zentralen Standorten in Langenthal" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 20. Oktober 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Lerch Martin (SVP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021: Beizug von verwaltungsexternen Experten: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Beizug von verwaltungsexternen Experten"

1. Der Gemeinderat wird angefragt, wie oft er in den Jahren 2019, 2020 und 2021 externe Experten beigezogen hat (für Gutachten, Revisionen von Reglementen, Verfassen von Strategiepapieren, etc.) und welche Kosten dadurch im Einzelfall und insgesamt entstanden sind?
2. Weiter wird der Gemeinderat angefragt, ob er den Einkauf von externem Experten-Knowhow angesichts der bekanntermassen hohen Kosten nach wie vor als zielführend beurteilt, zumal in der Praxis ja a priori ein erheblicher Aufwand geleistet werden muss, um solche Experten überhaupt mit der entsprechenden Thematik vertraut zu machen?
3. Der Gemeinderat wird zudem angefragt, ob er bereit ist, anstelle von teuren externen Experten die fraglichen Geschäfte vermehrt durch das gute, interne Personal und die Milizbehörden vorbereiten zu lassen nach dem Motto: Kostengünstiger, bürgernäher und verständlicher.

Begründung: In letzter Zeit war im Stadtrat in den meisten Fraktionen wiederholt ein latentes Unbehagen spürbar und wurde teilweise auch artikuliert, wonach die Stadt Langenthal zu sehr auf externe Experten setze und damit sehr viel Geld ausbebe. Dabei sei fraglich, ob ein entsprechender Mehrwert tatsächlich auch generiert werde.

Die vorliegende Interpellation zielt deshalb auf eine Bestandesaufnahme und auf die Abklärung der dem gemeinderätlichen Handeln zugrundeliegenden Strategie ab. Je nach Antwort behalten sich die Verfasser/Unterzeichnenden vor, bei Bedarf allenfalls mittels Motion ihre Vorstellungen und Optimierungsvorschläge in diesem Bereich zu konkretisieren."

Martin Lerch
(Erstunterzeichnender)

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Der Gemeinderat wird angefragt, wie oft er in den Jahren 2019, 2020 und 2021 externe Experten beigezogen hat (für Gutachten, Revisionen von Reglementen, Verfassen von Strategiepapieren, etc.) und welche Kosten dadurch im Einzelfall und insgesamt entstanden sind?

a. Vorbemerkung

Die Definition von "externen Experten (für Gutachten, Revisionen von Reglementen, Verfassen von Strategiepapieren, etc.)" lässt Interpretationsspielraum offen. Im weitesten Sinne kann jede Dienstleistung, welche die Stadt von Dritten in Anspruch nimmt, als Leistung von "externen Experten (für Gutachten, Revisionen von Reglementen, Verfassen von Strategiepapieren, etc.)" betrachtet werden. Schliesslich handelt es sich bei sämtlichen externen Dienstleistungserbringenden, zumindest in einem weiteren Verständnis, um "externe Experten" im Sinne des Interpellationstextes. Ein Blick auf die Jahresrechnungen der Stadt zeigt denn auch, dass von Externen unterschiedlichste Dienstleistungen für die Stadt erbracht werden. Der Gemeinderat interpretiert den Interpellationstext so, dass **keine** Auflistung sämtlicher externer Dienstleistungen der Jahre 2019 bis 2021 erfragt wird. Er beschränkt sich bei der Beantwortung der vorliegenden Frage deshalb auf diejenigen Leistungen, die in seiner Beurteilung den drei im Interpellationstext erwähnten Beispielen zugeordnet werden können (Gutachten, Revisionen von Reglementen, Verfassen von Strategiepapieren).



Um alle in den Jahren 2019 bis 2021 verrechneten Leistungen externer Experten (für Gutachten, Revisionen von Reglementen, Verfassen von Strategiepapieren) lückenlos nachzuverfolgen, müssten sämtliche Einzelrechnungen dieser Jahre gesichtet und hinsichtlich ihrer Relevanz für die formulierte Fragestellung beurteilt werden, mit entsprechend grossem Aufwand. Deshalb beschränkt sich die Antwort des Gemeinderats auf eine Darstellung der hinsichtlich der Fragestellung als relevant beurteilten Positionen gemäss der Erfolgsrechnung 2019 und 2020.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem Ansatz der vorliegenden Fragestellung zufriedenstellend nachzukommen. Die umfassende Auflistung beschränkt sich dabei nicht nur auf Projekte des Gemeinderats oder Stadtrates im Sinne eigentlicher Expertentätigkeiten (bspw. Beratungen zur Entwicklung von: Stadtmarketingkonzept, IBL-Eignerstrategie, Revision Personalreglement, Revision MWAR, etc.), sondern auch auf die Mandatierung Dritter für ihm von Seiten der Reglemente auferlegte Tätigkeiten (Expertentätigkeiten gemäss Baureglement, Mehrwertabgabeschätzung der Bau- und Planungskommission, etc.) sowie auf die Mandatierung Dritter zur Leistungserbringung im Sinne der Unterstützung der Stadtverwaltung (Ingenieurleistungen, Gesamt- oder Teilprojektleitungen, etc.).

b. Erfolgsrechnungen

Jahresrechnung 2019

Konto Nr.	Konto Bezeichnung / Detailpositionen	Rechnung 2019
0150.3130.50	Stadtrat/GPK: Dienstleistungen Dritter - Externe Protokollführung - Ausserordentlicher Sekretär Stadtrat und GPK	Fr. 27'092.35
0150.3199.15	Stadtrat/GPK: Datenschutzbelange GPK Rechtliche Beurteilungen Datenschutzbelange GPK	Fr. 3'982.75
0200.3130.51	Gemeinderat: Projekte des Gemeinderates Diverse Projektaufwendungen	Fr. 32'057.55
0250.3130.51	Verwaltungsleitung: Projekte der Verwaltungsleitung Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 12.12.2018): Weiterführung kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)	Fr. 8'544.90
0350.3130.50	Personaldienst: Dienstleistungen Dritter - Diverse Projekte (Überprüfung Stelleneinreichungen, Arbeitssicherheit, E-Recruiting etc.) - Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 19.12.2018): Externe Begleitung Projekt Mitarbeitendenbefragung - Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 10.07.2019): Externe Begleitung Rekrutierungsprozess Stadtbaumeister/in	Fr. 97'061.70
0350.3132.55	Personaldienst: Dienstleistungen Dritter Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 10.07.2019): Revision Personalreglement; Beizug eines Rechtsanwalts	Fr. 5'029.90
1400.3130.50	Zentrale Dienste – Informatik: Dienstleistungen Dritter Strategische Beratung Informatik	Fr. 62'778.50
1800.3132.55	Stadtmarketing: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 01.10.2018): Erarbeitung eines Stadtmarketingkonzepts	Fr. 50'000.00
2000.3132.55	Finanzamt: Honorare an Notare, Arbeitsleistungen Dritter Beratungen Verkehrswertschätzungen	Fr. 1'070.90
2100.3132.55	Liegenschaften des Finanzvermögens: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter Beratungen und Verkehrswertschätzungen, Notariatskosten	Fr. 3'990.80
3000.3132.55	Stadtbauamt: Honorare an Architekten und Ingenieure - Studien und generelle Projekte im Hoch- und Tiefbau - Honorare, Geometer, Notare, Schätzungen, usw. - Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 23.01.2019): Machbarkeitsstudie Alte Mühle	Fr. 177'525.50
3000.3132.56	Stadtbauamt: Honorare an Experten Bau- und Planungskommission Honorar an Experten Bau- und Planungskommission	Fr. 20'378.35
3010.3130.50	Fachbereich Stadtentwicklung: Dienstleistungen Dritter Honorare für Expertentätigkeiten Stadtentwicklung	Fr. 13'642.15
3010.3132.55	Fachbereich Stadtentwicklung: Honorare an Planer, Architekten und Ingenieure	Fr. 72'782.20



	- Honorare für Studien und Bearbeitung hängiger Geschäfte durch Externe <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 11.09.2019):</i> Leistungsauftrag zur Ermittlung von Mehrwertabgaben	
3030.3132.55	Umwelt und Energie: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter - Führen einer detaillierten Energiebuchhaltung - Förderprogramm Energiestadt - Fachberatung AG Mobilität	Fr. 19'189.95
3200.3130.50	Strassen-, Brücken-, Wasserbau: Dienstleistungen Dritter - Ingenieurleistungen für Sanierungsprojekte <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 12.06.2019):</i> Ingenieurleistungen	Fr. 62'253.50
3200.3132.55	Strassen-, Brücken-, Wasserbau: Notariats- und Vermessungskosten Notariats- und Vermessungskosten	Fr. 929.45
3400.3132.55	Abwasserentsorgung: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter - Ingenieurleistungen (Projekte, Bauleitungen) - Notarleistungen	Fr. 18'811.35
5000.3132.55	Sozialamt: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter - Juristische und fachliche Beratung, Organisationsentwicklung Soziale Dienste - Notariatskosten für Erbschaftsinventare	Fr. 19'771.45
6000.3130.50	Amt für Bildung, Kultur und Sport: Dienstleistungen Dritter - Honorare für externe Unterstützung <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 26.06.2019):</i> Externe Begleitung Rekrutierungsprozess Schulleitung Kreuzfeld 4	Fr. 7'486.25
6010.3130.50	Bildung, Kinder und Jugend: Dienstleistungen Dritter Beizug externer Fachpersonen für Projektbegleitungen	Fr. 3'221.05
6600.3132.55	Zentrale Aufgaben Volksschule: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter Juristische Beratung Volksschule	Fr. 4'334.90

Jahresrechnung 2020

Konto Nr.	Konto Bezeichnung / Detailpositionen	Rechnung 2020
0150.3130.50	Stadtrat/GPK: Dienstleistungen Dritter - Externe Protokollführung - Rechtliche Abklärungen <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 18.11.2020):</i> Beschwerdeverfahren Totalrevision Wahl- und Abstimmungsreglement	Fr. 38'310.65
0150.3199.15	Stadtrat/GPK: Datenschutzbelange GPK Rechtliche Beurteilungen Datenschutzbelange GPK	Fr. 4'347.85
0200.3130.51	Gemeinderat: Projekte des Gemeinderates - Projektaufwendungen <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 19.08.2020):</i> Überarbeitung Eignerstrategie IB Langenthal AG	Fr. 17'708.55
0350.3130.50	Personaldienst: Dienstleistungen Dritter Diverse Projekte (Lohnvergleich, Mitarbeitendenbefragung, etc.)	Fr. 18'585.00
1400.3130.50	Zentrale Dienste – Informatik: Dienstleistungen Dritter Strategische Beratung Informatik	Fr. 19'128.50
2100.3132.55	Liegenschaften des Finanzvermögens: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter Beratungen und Verkehrswertschätzungen, Notariatskosten	Fr. 146.10
3000.3132.55	Stadtbauamt: Honorare an Architekten und Ingenieure - Studien und generelle Projekte im Hoch- und Tiefbau - Honorare, Geometer, Notare, Schätzungen, usw.	Fr. 113'991.20
3000.3132.56	Stadtbauamt: Honorare an Experten Bau- und Planungskommission Honorar an Experten Bau- und Planungskommission	Fr. 16'802.60
3010.3130.50	Fachbereich Stadtentwicklung: Dienstleistungen Dritter <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 21.10.2020):</i> Revision des Mehrwertabgabereglements	Fr. 6'087.20
3010.3132.55	Fachbereich Stadtentwicklung: Honorare an Planer, Architekten und Ingenieure	Fr. 161'923.50



	▪ Honorare für Studien und Bearbeitung hängiger Geschäfte durch Externe ▪ Honorare an Schätzer für Mehrwertabgaben gemäss Mehrwertabgabereglement ▪ <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 04.12.2019):</i> Planung Bushaltestelleninfrastruktur ▪ <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 26.08.2020):</i> Leistungsauftrag zur Ermittlung von Mehrwertabgaben ▪ <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 27.01.2021):</i> Befristete Auslagerung von Arbeiten an externe Planungsbüros	
3030.3132.55	Umwelt und Energie: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter ▪ Führen einer detaillierten Energiebuchhaltung ▪ Fachberatung Förderprogramm Energiestadt	Fr. 14'399.90
3090.3130.50	Bauinspektorat: Dienstleistungen Dritter ▪ Honorar an Experten Bau- und Planungskommission (Beratung Baugesuche)	Fr. 31'696.25
3200.3130.50	Strassen-, Brücken-, Wasserbau: Dienstleistungen Dritter ▪ Ingenieurleistungen für Sanierungsprojekte ▪ <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 15.01.2020):</i> Ingenieurleistungen	Fr. 100'548.20
3200.3132.55	Strassen-, Brücken-, Wasserbau: Notariats- und Vermessungskosten ▪ Notariats- und Vermessungskosten	Fr. 2'227.05
3400.3132.55	Abwasserentsorgung: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter ▪ Ingenieurleistungen (Projekte, Bauleitungen)	Fr. 14'772.85
4000.3130.50	Amt für öffentliche Sicherheit: Dienstleistungen Dritter ▪ <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 09.12.2019):</i> Externe Unterstützung Totalrevision Reglement für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen	Fr. 10'628.70
5000.3132.55	Sozialamt: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter ▪ Fachliche und juristische Beratung, Organisationsentwicklung Sozialamt	Fr. 49'166.10
6010.3130.50	Bildung, Kinder und Jugend: Dienstleistungen Dritter ▪ Beizug externer Fachpersonen für Projektbegleitungen	Fr. 2'841.60
6210.3132.55	Stadttheater: Honorare, Arbeitsleistungen Dritter ▪ <i>Nachkredit (Beschluss Gemeinderat 05.02.2020):</i> Mandat künstlerische Leitung Stadttheater	Fr. 5'000.00

Budget der Erfolgsrechnung 2021

Für das laufende Jahr können noch keine konkreten Aussagen getätigt werden. Die zu erwartenden Kosten können im rechtskräftigen Budget der Erfolgsrechnung 2021 unter denselben Konti wie in den Jahresrechnungen 2019 und 2020 eingesehen werden.

c. Verpflichtungskredite

Auch im Zusammenhang mit dem Vollzug von Verpflichtungskrediten bei Investitionen kommt es oft vor, dass Dritte beigezogen werden müssen. Eine Abgrenzung der Kosten für die Beauftragung Dritter aus den gesamten Krediten ist jedoch schwierig und erfolgt bis zu einem gewissen Grad bei der Kreditabrechnung. Auf eine Aufführung im Rahmen der Beantwortung der rubrizierten Interpellation wird daher verzichtet.

d. Antwort

Die aufgeworfene Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden, da sie – wie in der Vorbemerkung bereits erwähnt – viel Interpretationsspielraum offen lässt und für eine abschliessende Analyse unverhältnismässig viel Verwaltungsaufwand entstehen würde. Der Gemeinderat hofft jedoch, dass mit den Zusammenstellungen aus den Erfolgsrechnungen und den Verpflichtungskreditkontrollen ein dienlicher Überblick über die Tätigkeiten von "externen Experten" in den Jahren 2019 bis 2021 vorliegt.



Frage 2: *Weiter wird der Gemeinderat angefragt, ob er den Einkauf von externem Experten-Knowhow angesichts der bekanntermassen hohen Kosten nach wie vor als zielführend beurteilt, zumal in der Praxis ja a priori ein erheblicher Aufwand geleistet werden muss, um solche Experten überhaupt mit der entsprechenden Thematik vertraut zu machen?*

Antwort: Der Gemeinderat nimmt im Rahmen seiner Kompetenzen in jedem Fall eine Kosten-Nutzen-Abwägung vor und zieht externe Experten nur dann bei, wenn es im Interesse der Stadt ist. Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt er den betriebswirtschaftlichen Grundsatz, dass Leistungen möglichst effizient und effektiv erfolgen sollen. In vielen Fällen ist die Effizienz und Effektivität mit eigenen Leistungen sichergestellt – entsprechend werden viele Leistungen verwaltungsintern und durch die Milizbehörden erbracht. Es gibt aber begründete Fälle, in denen der Beizug von externen Experten sinnvoll ist.

Es ist unbestritten, dass dadurch Kosten entstehen, die sich in der Rechnung der Stadt niederschlagen, und ein gewisser Aufwand betrieben wird, um die Experten mit der entsprechenden Thematik vertraut zu machen. Allerdings ist die Aussage, dass externe Experten "bekanntermassen hohe Kosten" verursachen, relativ. Schliesslich gilt es zu beurteilen, was die Alternative wäre. Der Gemeinderat wägt in jedem Einzelfall sämtliche Optionen ab und entscheidet sich für diejenige, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Stadt am sinnvollsten ist. So kann er im Einzelfall zum Schluss kommen, dass der Einkauf von externem Experten-Knowhow die beste Alternative darstellt, obwohl dafür Kosten entstehen. Natürlich soll hiermit mitnichten verheimlicht werden, dass in gewissen Projektentwicklungen teilweise Erwartungen von Seiten des Gemeinderates oder der Stadtverwaltung nicht vollumfänglich durch die Expertenleistungen gedeckt wurden. In den entsprechenden Fällen wurde adäquat auf die jeweilige Situation reagiert. Generell geht der Gemeinderat davon aus, dass durch den Einkauf von Leistungen durch Dritte letztlich ein Mehrertrag entsteht, welchen die städtischen Ressourcen momentan nicht eigenständig zu leisten im Stande wären.

In diesem Sinne kann die aufgeworfene Frage folgendermassen beantwortet werden: Der Gemeinderat beurteilt den Einkauf von externem Experten-Knowhow bei vorgängiger Kosten-Nutzen-Abwägung, die er in jedem Fall vornimmt, grundsätzlich nach wie vor als zielführend.

Frage 3: *Der Gemeinderat wird zudem angefragt, ob er bereit ist, anstelle von teuren externen Experten die fraglichen Geschäfte vermehrt durch das gute, interne Personal und die Milizbehörden vorbereiten zu lassen nach dem Motto: Kostengünstiger, bürgernäher und verständlicher.*

Antwort: Der Gemeinderat ist bereits heute bereit, Geschäfte "durch das gute, interne Personal und die Milizbehörden vorbereiten zu lassen", wenn er bei seinen Abwägungen zum Schluss kommt, dass dies aus Gründen der Effizienz und Effektivität sinnvoll ist. Er "vergibt" seine zahlreichen Aufträge – sofern er dazu befugt ist – immer nach dem Prinzip "interne Erarbeitung vor externer Mandatierung". Unabhängig davon ist es selbstverständlich auch im Sinne des Gemeinderats, die Geschäfte kostengünstig, bürgernah und verständlich zu erarbeiten.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussesentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2021,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation von Lerch Martin (SVP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021 "Beizug von verwaltungsexternen Experten" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)



Langenthal, 27. Oktober 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Scheibli Nathalie (SP) und Mitunterzeichnende vom 20. September 2021: Stand Verkehrssicherheit bei Schulanlagen und Kindergärten: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Stand Verkehrssicherheit bei Schulanlagen und Kindergärten"

Anfrage: Am 2. November 2020 nahmen diverse Personen aus dem Umfeld der Volksschule Langenthal an einem digitalen Workshop zur Verkehrssicherheit auf den Schularealen teil. Ziel war die Erhebung der Ist-Situation um daraus mit Hilfe eines Mobilitätskonzeptes Massnahmen zur Verbesserung abzuleiten.

1. Wie weit ist die Erarbeitung des Konzeptes fortgeschritten?

2. Wann ist die Realisierung von Massnahmen zu erwarten?

Begründung: Der Schulstart hat einmal mehr aufgezeigt, dass die Verkehrssicherheit bei Schulanlagen und Kindergärten ein Dauerthema ist. Dies äussert sich ebenso an Schulleitungskonferenzen, wie aber auch an Elternabenden und Versammlungen des Elternrats Kindergarten. Einerseits ist es die andauernde Problematik der Elterntaxis, andererseits ist es die ungelösten Parkplatzsituationen. Kürzlich konnte der Presse entnommen werden, dass die HPS Oberaargau auf Sommer 2022 den Standort in Huttwil aufgibt und plant, in Langenthal zusätzliche Klassen zu führen. Dies bedeutet wiederum mehr Personal und höheres Aufkommen der Schulbusse der Heilpädagogischen Schule."

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 20. September 2021 abgelehnt.

*Begründung der Dringlichkeit: Durch die Vergrösserung der Heilpädagogischen Schule in Langenthal und mit der Zentralisierung der Kindergärten und der Tagesschulangebote wird es auf den Arealen einerseits mehr Personal geben, andererseits eine Zunahme an Schülerinnen und Schüler geben, deren Schulweg zu den Schulzentren verläuft. Parallel zur Planung des Schulraums muss zwingend die Verkehrssituation für Fussgänger und Velofahrer*innen wie für den motorisierten Verkehr (PW und Schulbusse) geklärt und umgesetzt sein.*

Nathalie Scheibli
(Erstunterzeichnende)

2. Beantwortung der Fragen

Einleitung

Am 2. November 2020 fand ein Workshop zu einem Mobilitätskonzept für das Areal Kreuzfeld unter der Leitung des Stadtbauamtes statt. In diesem Workshop wurden die Interessen und Bedürfnisse der Stakeholder des Schulzentrums Kreuzfeld analysiert und dokumentiert. Im Weiteren wurden organisatorische sowie infrastrukturelle Stossrichtungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Diese lauten wie folgt:

- Optimierung des Verkehrsregimes rund um das Schulzentrum Kreuzfeld mit Blick auf den Fuss- und Veloverkehr
- Verbesserung der Parkierung der Personenwagen (Angebot, Regime, Bewirtschaftung)
- Verbesserung der Veloparkierung
- Mobilitätsmanagement: Begleitende Massnahmen in den Bereichen Information und Kommunikation sowie Organisation.

Auf der Basis dieser Analyse plante das Stadtbauamt ein Mobilitätskonzept für das Schulzentrum Kreuzfeld und beantragte dafür beim Gemeinderat eine Finanzierung. Der Gemeinderat diskutierte das Anliegen am 7. Juli 2021. Er beschloss abweichend vom vorliegenden Antrag, dass ein Mobilitätskonzept für das Areal Kreuzfeld nicht nur für dieses Areal gelten, sondern Modellcharakter haben muss und somit auch auf andere städtische Schulareale in Langenthal anwendbar sein soll. Im Weiteren legte er fest, dass die Eckwerte des zu erarbeitenden Mobilitätskonzeptes (beispielsweise: Sind "Elterntaxis" durch entsprechende Massnahmen zu unterbinden oder sind dafür im Gegensatz dazu sogar entsprechende [örtliche]



Rahmenbedingungen vorzusehen) durch den Gemeinderat genehmigt werden müssten, weil es sich bei solcherlei Fragestellungen um politisch festzulegende Punkte handelt. Danach sei das weitere Vorgehen festzulegen.

Als Folge dieses Beschlusses des Gemeinderates sind die angetriebenen Absichten des Stadtbauamtes für das Areal Kreuzfeld in einen grösseren Zusammenhang zu stellen. In einem umfassenden Mobilitätskonzept sollen Aspekte wie die Optimierung der Verkehrsflüsse, der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes, der Schulwegsicherheit, der Bewirtschaftung der Parkplätze der Lehrkräfte und anderes mehr einfließen. Deshalb müssen die Arbeiten zwischen den beteiligten Ressorts und Ämtern sorgfältig koordiniert werden. Der entsprechende Koordinationsauftrag erging vorläufig an den Stadtschreiber, welcher sich in der Zwischenzeit mit den involvierten Ressortvorstehenden öffentliche Sicherheit, Schulen, (Verkehrs-)Planung und Umwelt über die Projektorganisation austauschte. Diese Gruppe kam zum Schluss, die Leitung des ressortübergreifenden Projektes "Mobilitätskonzept" dem Stadtpräsidenten zu übertragen und die Arbeiten, zusammen mit allen bisher in diesem Thema integrierten Kreise und Arbeitsgruppen, aufzunehmen, sobald die neu rekrutierte Mitarbeiterin für die Fachstelle Mobilität im Fachbereich Stadtentwicklung im Stadtbauamt ihr Amt antritt (was anfangs 2022 der Fall ist). Zudem und bis dahin ist den verkehrlichen Ansprüchen der Schulareale vor allem in laufenden Prozessen, beispielsweise bei der Auswertung der vom Stadtbauamt geleiteten Wettbewerbseingaben für die neuen Kindergärten, die nötige Aufmerksamkeit zu widmen, damit es nicht zu präjudizierenden Beurteilungen kommt.

Frage 1: *Wie weit ist die Erarbeitung des Konzeptes fortgeschritten?*

Antwort: Die Antwort ist in der Vorbemerkung enthalten.

Frage 2: *Wann ist die Realisierung von Massnahmen zu erwarten?*

Antwort: Für die Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes, in die alle Kreise, welche bereits bisher an diesem Projekt beteiligt waren, und welche ab Januar 2022 zusätzlich durch eine neue Mitarbeiterin im Stadtbauamt, eine Spezialistin auf dem Gebiet der Mobilität, bearbeitet wird, rechnet der Gemeinderat mit einem Prozess, der einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Gestützt auf das zu erarbeitende Mobilitätskonzept, das wie erwähnt nicht nur die Schulareale im engeren Sinn, sondern auch die Bewirtschaftung der Parkplätze der Lehrkräfte sowie der Angestellten der Stadtverwaltung umfasst, werden Massnahmen nötig sein, die voraussichtlich ab dem Jahr 2023 realisiert werden können.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 20. Oktober 2021,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation von Scheibli Nathalie (SP) und Mitunterzeichnenden vom 20. September 2021 "Stand Verkehrssicherheit bei Schulanlagen und Kindergärten" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 20. Oktober 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

(Bericht und Antrag / Traktandum 8, Seite 2)



Parlamentarische Fragestunde

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Am 29. November 2021 wird, nach Absprache mit dem Gemeinderat, eine parlamentarische Fragestunde durchgeführt. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates bitten wir Sie, allfällige Fragen über die im Rahmen der parlamentarischen Fragestunde Auskunft gewünscht wird, **bis spätestens am Freitag, 26. November 2021, 14.00 Uhr**, beim Sekretariat des Stadtrates schriftlich einzureichen bzw. an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

sekretariatstadtrat@langenthal.ch

Langenthal, 5. November 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 27. Oktober 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates

Einreichung von Vorstössen

- 1 Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 5. November 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider